Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uris : ein Überblick

Autor(en): **Stadler-Planzer, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **133 (1980)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-118669

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uris Ein Ueberblick

Hans Stadler-Planzer, Attinghausen

Warum Behörden- und Verwaltungsgeschichte?

Das Thema «Behörden- und Verwaltungsorganisation» mag vielen wenig aktuell, vielleicht sogar — in seiner Anspielung auf die moderne Bürokratie — unwillkommen erscheinen. Wer sich hingegen mit der Historie beschäftigt, weiss nur zu gut, dass das geschichtliche und zeitgenössische Geschehen von mancher Warte aus beobachtet werden kann. Die Behörden- und Verwaltungsorganisation eines Landes ist sicher ein besonders geeigneter Ansatzpunkt. Aus verschiedenen Gründen:

1. Die Kenntnis der Behörden- und Verwaltungsstellen und ihres Gefüges ist Voraussetzung für die Aktenkunde. Diese wiederum ermöglicht erst das richtige Erfassen der Geschichtsquellen.

2. Behörden und Verwaltung sind ein wesentlicher Teil jeder Staatsverfassung, gleichsam ihr verobjektiviertes Bild.

3. Die genetische Betrachtung der Behörden- und Verwaltungsgeschichte öffnet den Blick auf ganz neue Horizonte: Warum ändert sich die Behördenstruktur? Warum werden alte Beamtungen überflüssig? Warum entstehen neue? Meistens wird es sich um ein Anpassen des Staatsapparates an die geänderten Umwelt-, Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse handeln. Bisweilen sind auch die Absicht und der Wille führender Köpfe, gesteckte Ziele zu erreichen, entscheidend gewesen.

4. Die personengeschichtliche Betrachtung, die Frage nach den Inhabern der Behörden- und Amtsstellen, bringt schliesslich für die Familienkunde wie für die Sozialgeschichte wertvolle Aufschlüsse.

Ausgangspunkt für Uris Behördengeschichte ist J. J. Blumers Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, erschienen in drei Bänden 1850—1859 [1]. Das vortreffliche Werk, welches immer wieder mit Vorteil zu Rate gezogen wird, stellt in vergleichender Art die Behörden und das Zivil-, Straf- und Prozessrecht von Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell bis 1798 dar. Es mindert Blumers Verdienst nicht, wenn heute festgestellt wird, dass manche Fragen noch offen stehen, und dass die Verwaltung nur teilweise in die Forschung einbezogen wurde. Neuere Quelleneditionen und Forschungen lassen manches besser fassen oder stellen es in ein anderes Licht.

Ähnlich umfassende Arbeiten sind seit Blumer keine mehr erschienen. Die Forschung wandte sich einzelnen Epochen und Institutionen zu. Nebst der Literatur zur Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft sind für das Mittelalter die gründlichen Forschungen Paul Kläuis [2] sowie die kritischen Arbeiten Fritz Wernlis beizuziehen. Die Landsgemeinde, dieser Kernpunkt des demokratischen Staatsgefüges, bildete Gegenstand der rechtshistorischen Dissertation des nachmaligen Korpskommandanten Franz Nager [3]. Dem Landammannamt, nach heutiger Auffassung aus der Reichsvogtei oder dem Blutrichteramt hervorgegangen, sind einige teils personengeschichtliche Publikationen gewidmet [4].

[1] *Blumer* J.J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. 3 Bde. St. Gallen, 1850—1859.

[2] *Kläui* Paul, Ausgewählte Schriften, Zürich, 1964. (Mitt. der ant. Ges. Zürich, Bd 43, H. 1.) Enthält eine Bibliographie der Werke von Paul Kläui. Von Fritz *Wernli* ist v.a. beizuziehen: Die Talgenossenschaften der Innerschweiz. Trübach, 1968.

[3] *Nager* Franz, die Landsgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung. Hist. Nbl. Uri 1926, S. 3—78. Vgl. auch: *Ryffel* Heinrich, Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich, 1903. Heute v.a.: *Carlen* Louis, Die Landsgemeinde in der Schweiz. Schule der Demokratie. Sigmaringen, 1976.

[4] Die Liste der Landammänner ist vreöffentlicht durch: *Gisler* Friedrich, Wappen und Siegel der Landammänner von Uri. Basel, 1937—1941.. (Sonderabdruck aus: Schweizer Archiv für Heraldik, Bd 50—55, 1936—1941.) *Schiffmann* Franz Josef, Die Landammänner des Landes Uri. Gfr 36, 1881, 236—262; 39, 1884, 251—318. Vgl. dazu die rechtsgeschichtliche Arbeit von *Benz* Rosa, Der Landammann in den schweizerischen Demokratien Uri, Schwyz und Unterwalden. Zürich, 1917. Ferner *Boesch* Gottfried, Das kaiserliche Schwert. Gfr 118, 1965, 5—44.

Auch den Ammännern und der Gerichtsverfassung Urserns wandte sich das Forscherinteresse zu [5], ebenso den urnerischen Tagsatzungsgesandten [6]. Die neueste Zeit brachte eine grosse Zahl meist juristischer Dissertationen hervor, welche oft rechtshistorische Ausblicke enthalten und für die Erforschung der Behörden- und Verwaltungsgeschichte beizuziehen sind.

Was heute nottut, ist die Zusammenstellung, Sichtung und Auswertung der Literatur und der verfügbaren Quellen. Dabei muss immer wieder der Blick aufs Ganze gesucht und die Lücken und die umstrittenen Thesen durch sorgfältige Einzelforschung ergänzt werden.

Meine Ausführungen möchten einen Überblick über die Behörden und die Verwaltung Uris bieten. Die Zustände vor 1798 werden nur so weit dargestellt, als es nötig ist, den Zusammenhang der Zeiten vor und nach der Helvetik aufzuzeigen. Für die neuere Zeit lehne ich mich an die verfassungsgeschichtlichen Epochen des Kantons Uri an, also: — Zeit der Mediation und Restauration,
— unter der Kantonsverfassung von 1850,
— unter der Kantonsverfassung von 1888.

I. BEHÖRDEN UND VERWALTUNG URIS VOR DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION

Das alte Land Uri erstreckte sich bis Göschenen. Aus der ursprünglichen kirchlichen Einteilung der drei Landespfarreien Altdorf, Bürglen und Silenen entstanden nach und nach die noch heute bestehenden Kirchhörenen, welche unbekümmert des staats- und kirchenrechtlichen Status die Träger des wirtschaftlichen, dörflichen und kulturellen Lebens waren [7]. Daneben gab es die zehn Genossamen, welche im ersten

[5] *Christen* Alex, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ursern. Diss. iur. Freiburg/Schweiz 1928. Auch publ. in Hist. Nbl. Uri 1928 und 1930/31. *Meyer* Isidor und *Müller* Carl Franz, Die Talammänner vn Ursern. Hist. Nbl. Uri 1969/70, S. 115—144.

[6] *Muheim* Gustav, Die Tagsatzungs-Gesandten von Uri. Hist. Nbl. Uri 1909, S. 1—74; 1910, S. 1—199.

[7] Zur kirchlichen Entwicklung Uris siehe *Nüscheler* Arnold, Die Gotteshäuser der Schweiz. Vierte Abt.: Bistum Konstanz, Archidiakonat Aargau, Dekanat Luzern. Gfr 47, 1892, 117—167. Die Kirchörenen hatten auch Behörden, z.B. den Kirchenvogt (1. Ldb, Art. 241).

Landbuch [8] und vor allem in der Kriegsordnung von 1600 [9] fassbar, jedoch sicher älteren Ursprungs sind. Es sind künstliche Wahlkreise für die Bestellung von Räten und Gerichten und für die Heereseinteilung:

1. Genossame: Altdorf
2. Genossame: Altdorf 1/2, Flüelen 2/6, Sisikon 1/6
3. Genossame: Bürglen ob dem Gräblein
4. Genossame: Schattdorf 1/2, Erstfeld zur Klus 2/6, Bürglen unter dem Gräblein 1/6
5. Genossame: Spiringen
6. Genossame: Unterschächen 1/2, Wassen mit Göschenen und Meien 1/2
7. Genossame: Silenen herwärts der Reuss
8. Genossame: Gurtnellen jenseits der Reuss 1/2, Erstfeld jenseits der Reuss 1/2
9. Genossame: Attinghausen 1/2, Seedorf 2/6, Ripshausen 1/6
10. Genossame: Seelisberg 1/2, Isenthal 2/6, Bauen 1/6

Das Landrecht hingegen war ausschliesslich Sache des Landes selber. Wohl konnte der Neuzugezogene erst nach Absprache mit den Kirchgenossen über die Dorfgerechtigkeit die Obrigkeit um Erlaubnis bitten, sich in Uri haushältlich niederlassen zu dürfen [10]. War er aber die vorgeschriebenen Jahre im Land, dann entschied allein die Landsgemeinde zu Bötzlingen, ob das Landrecht erteilt werden solle [11]. Uri kannte also kein Gemeindebürgerrecht, sondern nur ein Bürgerrecht des ganzen Landes.

1. *Landsgemeinde*

Dies führt uns zur zentralen Gewalt, zur Landsgemeinde. Über das Alter derselben ist sich die Forschung uneinig. Eine These sagt, sie sei aus dem Gerichtstag des Reichsvogts hervorgegangen und werde nach der Erlangung der Reichsunmittelbarkeit 1231, also im Verlaufe des

[8] Zur Altersbestimmung des ersten Landbuches siehe: *Ott* Friedrich, Rechtsquellen von Uri. Zeitschrift für schweiz. Recht, 11, 1864. *Schiffmann* Franz Josef, Die Anfänge des Schulwesens im Lande Uri. Anhang: Ein Beitrag zur Altersbestimmung des Landbuches von Uri. Gfr 33, 1878, 314—318.

[9] Im Staatsarchiv Uri.

[10] 1. Ldb, Art. 169.

[11] 1. Ldb, Art. 149.

13. Jh., fassbar [12]. Die andere These lässt die Landsgemeinde aus der Talgenossenschaft, welche Gerichts- und Markgenossenschaft in einem war, hervorgehen. Dadurch erhält sie eine viel selbständigere Verankerung im alten germanischen Recht [13]. Fest steht, dass die Landsgemeinde die oberste souveräne Gewalt des Landes war und gesetzgebende und markgenossenschaftliche, ursprünglich auch richterliche Befugnisse hatte [14]. Das Volk schwor, des ganzen Landes Nutzen und Ehre zu fördern und Schand, Schaden und Laster abzuwenden [15]. Zur Erledigung aller Geschäfte hatten sich folgende Arten von Gemeinden entwickelt:

— Die *ordentliche Landsgemeinde* zu Bötzlingen an der Gand, jeweils am ersten Sonntag im Maien. Sie war Trägerin der Souveränität.
— Die *Nachgemeinde* versammelte sich etwas später, meist auf dem Lehnplatz oder der Landleutematte in Altdorf, und erledigte im Auftrag der ordentlichen Gemeinde die nicht mehr behandelten Geschäfte.
— Die *Auffahrtsgemeinde* wiederum vereinigte an Christi Himmelfahrt in Altdorf Rät und Landleute, um die Begehren um Allmendvergabungen für Gemüse- und Hanfgärten oder Bauplätze sowie Hagrichtenen zu entscheiden, welche die Nachgemeinde nicht mehr erledigt und an sie delegiert hatte [15*].
  Bemerkenswert ist, dass diese drei regelmässig wiederkehrenden Gemeinden eine Einheit bildeten und auch die beiden letzteren ihre Legitimation ausdrücklich von der Bötzlinger Gemeinde zugesprochen erhielten.
— *Ausserordentliche Landsgemeinden* wurden öfters an beliebigen Orten und Zeiten einberufen und waren gar nicht selten. Hatte doch nicht allein der Landammann, sondern natürlich die Landsgemeinde selber und auch sieben Männner aus sieben verschiedenen Familien [16] das Recht, eine ausserordentliche Gemeinde zu fordern.
— Eine weitere Gemeindeart war die *Versammlung der Rät und Land-*

[12] Diese These vertritt v.a. Paul Kläui. Vgl. Anm. 2.
[13] Diese These vertritt v.a. Fritz Wernli. Vgl. Anm. 2.
[14] Allg. Lit. zur Landsgemeinde siehe Anm. 3.
[15] 1. Ldb, Bl. 99.
[15*] Die Praxis der Nachgemeinde und der Auffahrtsgemeinde ist aus dem Landsgemeindeprotokoll ab 1775 klar ersichtlich.
[16] 1. Ldb, Art. 198. Das Begehren der sieben Männer musste allerdings mindestens vom Rat gutgeheissen werden.

leute. Die Ratsherren mussten, die Landleute konnten an den überall verkündeten, meist in Altdorf stattfindenden Versammlungen teilnehmen. Sie hatte bestimmte gewohnheitsmässige Aufgaben, wie z. B. die Vergabung von Stipendien, die Entgegennahme des Berichtes über die allgemeine Jahresrechnungstagsatzung, die Wahl der ausserordentlichen Tagsatzungsgesandten [17]. Rät und Landleute trafen aber auch dann zusammen, wenn rasches Handeln nötig war, eine ausserordentliche Landsgemeinde jedoch nicht angemessen schien, so z. B. beim Besetzen ledig gewordener Vogteien und Beamtenstellen, oder bei Massnahmen gegen Futtermittelmangel [18]. Besondere, weil jährlich am gleichen Tag wiederkehrende Versammlungen von Rät und Landleuten waren die oben besprochenen Auffahrtsgemeinde und die *Gemeinde am Donnerstag vor Sankt Jörgentag* (23. April), an welch letzterer der Termin für den Allmendauftrieb bestimmt wurde [19].

2. *Die Räte*

Der Rat ist in Uri später fassbar als die Landsgemeinde. Er ist zuerst 1373 erwähnt und entstand, wie Paul Kläui vermutet, nach der um 1357/59 erfolgten Ablösung der Grundherrschaften des Klosters Wettingen und der Freiherren von Attinghausen durch das Land [20]. Er be-

[17] Ordnung der Rät und Landleute von ca. 1740. Im Satzungsbuch, Bl. 82. Die ihr durch Landsgemeindebeschluss von 1631, 1641, 1695, 1703 (1. Ldb, Bl. 206) übertragene allgemeine Befugnis, Gesandte zu wählen und ihre Berichte entgegenzunehmen, scheint Ende des 18. Jh. nicht mehr praktiziert worden zu sein.

[18] Siehe Landsgemeindeprotokoll ab 1775.

[19] 1. Ldb, Art. 109. Wahrscheinlich verwechselt *Blumer,* Bd. II, 1, S. 346 diese Versammlung mit der erst im 19. Jh. bezeugten Markusgemeinde in der Jagdmatt (2. Ldb, Art. 364, 407). Vgl. *Lusser* Karl Franz, Der Kanton Uri. St. Gallen und Bern, 1834. S. 72: «Selbe [die Markusgemeinde] dünkt mich ein unnützer Überbleibsel aus der frühern sogenannten Bauchwehzeit, ... wo man um die Stimme des Volks für eine Landvogtei oder ein anderes einträgliches Amt buhlte.»

[20] So Paul *Kläui* in: Uri, Land am Gotthard. Zürich, 1965. S. 79. Die ungewöhnliche Einleitung zur Eidesformel (1. Ldb, Bl. 99) mit ihrer Anspielung auf die Tyrannei und den Eigennutz, welcher ein gutes Regiment verhindere, vermag vielleicht Kläuis Vermutung zu bestätigen. Der Rat wäre aus dieser Sicht nicht nur entstanden, den Landammann zu unterstützen, sondern auch, ihn zu kontrollieren und über die Freiheit des Landes zu wachen. Die erste Erwähnung in *Denier,* Nr. 206.

stand aus sechzig Männern, welche man die Sechzger nannte [21]. Sie wurden, je sechs, durch die zehn Genossamen bestimmt. Dazu kamen die vom ganzen Lande bestimmten höheren Landesbeamten [22]. Die Räte schworen, auf des Landammanns Geheiss zu erscheinen, das Recht zu fördern und das Unrecht zu unterdrücken, zu verschweigen, was zu verschweigen, und vorzutragen, was vorzutragen ist [23].

Wie bei der Landsgemeinde entwickelten sich auch beim Rat verschiedene Formen, wobei weder die Namen noch die Zuständigkeiten feststehend und klar waren. Die wichtigsten, im 18. Jh. im Satzungsbuch festgehaltenen Arten waren:

— *Landrat:* der Landammann oder der Statthalter mussten «alle Mittwochen nach der Frohnfasten, vorbehalten im Dezember an den heiligen unschuldigen Kindeltag», den Landrat auskünden. Er hatte zu prüfen, ob wider die Praktizierordnung verstossen wurde, ob sich Kriminal- oder Malefizfälle ereigneten. Ferner nahm er Gesandtenrechnungen entgegen und beschäftigte sich mit «freyheiten, Gnaden, und der gleichen schwären Sachen [24].

— der *zweifache* und *dreifache Landrat,* zu welchen jeder Rat einen bzw. zwei «gescheite ehrliche Landleute» mit sich nahm, trat zusammen, wenn es der Landrat wegen der Schwere der zu behandelnden Fragen als nötig erachtete [25]. Für das 16. Jahrhundert ist der zweifache Landrat häufig bezeugt, für das ausgehende 18. Jh. kaum mehr [26].

— der *Malefizlandrat* sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Er wird bei den Gerichtsbehörden ausführlicher behandelt [27].

[21] Durch Vinzenz *Schmid,* Allgemeine Geschichte des Freystaates Uri. 2. Teil. Zug, 1790. S. 31 ist der Name schon für das Jahr 1412 nachgewiesen. Siehe auch Denier, Nr. 207.

[22] 1. Ldb, Art. 192.

[23] 1. Ldb, Bl. 100. Verschiedene Landsgemeindebeschlüsse, welche die Räte im allgemeinen betreffen, finden sich im 1. Ldb, Bl. 241—244 und werden in dieser Arbeit nicht weiter berücksichtigt.

[24] Ordnung der Landräte von ca. 1740 (Sb, Bl. 82).

[25] Ordnung der zweifachen Landräte von ca. 1740 (Sb, Bl. 82). Ordnung der dreifachen Landräte von ca. 1740 (Sb, Bl. 82).

[26] Siehe Annual miner Herren 1553—1558 und Ratsprotokoll 1552—1564 im St. A. Uri, wo sich an die 10 Protokolle von zwei- und dreifachen Landräten befinden. Am 5. Mai 1555 entschied der zweifache Landrat auftrags der Landsgemeinde.

[27] Ordnung der Malefizlandräte (Sb, Bl. 83) von ca. 1740.

— der *wöchentliche* oder *ordinari Rat* wurde, wie der Name sagt, gewöhnlich jede Woche in den Bodengemeinden Altdorf, Bürglen, Schattdorf, Erstfeld, Attinghausen, Seedorf und Flüelen vom Grossweibel ausgekündet. Der Rat hiess daher auch Bodenrat. Die Räte dieser Dorfschaften, es waren gemäss der Genossamenordnung 32, hatten an den Sitzungen teilzunehmen. Den Räten der übrigen Dörfer war die Teilnahme freigestellt [28]. Der Wochenrat erledigte die laufenden Geschäfte. Er war die am stärksten beschäftigte Behörde.

Die bis jetzt besprochenen Ratsformen bildeten gewissermassen eine Einheit. Die Gewichtigkeit der Sache und bisweilen vielleicht auch der Zufall bestimmten, welche Ratsart ausgekündigt wurde. Die Zuständigkeit dieser Räte war aber nicht umfassend, indem die Aufsicht über die Wuhren, die höhere Finanz- und Militärverwaltung besonderen Behörden oblag.

— Die *Siebner zur Reuss* mussten die Wuhren beaufsichtigen. Sie sind schon 1493 erwähnt [29] und um die Mitte des 16. Jh. namentlich fassbar [30]. Das Gericht setzte sich zusammen aus dem Landammann, dem Säckelmeister und sieben von der Nachgemeinde gewählten Verordneten der an Reuss und Schächen gelegenen Dorfschaften, «welche Ihr Lebtag verbleiben, und jeden Jahrs beu dem schächen ob der Pulffer stämpffe zu bürglen bis an die rüss, und dann von stäg, oder wenigst von dem Wagenstein ob der kluss bis unter die Seedorffer brügg den augenschein aller wuhren innemmen und was sein Erkennen unappellabel ist, welchem der Elteste Landschreiber und Grossweibel beüwohnen» [31]. Der Unterhalt der Wuhren oblag

[28] Ordnung der wöchentlichen oder Ordinariräte von ca. 1740 (Sb, Bl. 81).

[29] Denier, Nr. 387.

[30] Wymann, Verzeichnis.

[31] Ordnung der Siebner zur Reuss von ca. 1740 (Sb, Bl. 83). Vgl. 1. Ldb, Art. 231. Ho, Art. 26, 28. Die mit einem Pauschalbetrag bedachten Wuhren waren:

Schächenwehri	1/4	Kluserwehri	1/4
Flüelerwehri	1/5	Kuchewehri	1/4
Eyelerwehri	1/5	Lussiwehri	1/5
Groswehri	1/4	Stägwehri	1/4
Oberschattdorferwehri	1/4	Schützen- und Brüstwehri	1/1
Feldwehri	1/2	Altdorferwehri	1/5
Lindenwehri	1/4		

den privaten Wuhrgenossenschaften, welche von den Wuhrmeistern geleitet wurden. Begreiflicherweise gelangte diese immer wieder an den Staat, er möchte Beiträge gewähren. Deshalb beschäftigten sich die Behörden oft mit Wuhrfragen. In der Hausordnung von 1665 wurden die Wuhrmeister verpflichtet, einen Eid abzulegen, nichts Ungerechtes zu fordern, und die Beiträge an zahlreiche Wuhren wurden pauschal festgelegt [31].

— Der *geheime* Rat erscheint zuerst 1555 im Zusammenhang mit der kostspieligen Erneuerung des Bellenzer Schlosses [32], dann wieder 1559 im Zusammenhang mit konfessionellen Streitigkeiten in Glarus [33]. Zu Beginn des 17. Jh. begann er, eigene Protokolle zu führen, und beschäftigte sich nun fast ausschliesslich mit Finanz-, aber auch Militär- und Zeughausfragen [34]. Bereits 1625 erteilte ihm die Landsgemeinde das Recht auf Selbsterneuerung, was ihm einen aristokratischen Charakter verlieh. Im 18. Jh. setzte sich der geheime Rat aus allen Vorgesetzten des Landes, einem Rat von Altdorf und vier weiteren, nach einer genauen Kehrordnung auf die übrigen Dorfschaften verteilten Räten zusammen [35]. In ihren Händen lagen die sieben Schlüssel, welche zum unteren Gewölbe, wo der Staatsschatz und die alten Banner lagen, führten. Sie empfingen die Pensionen und legten sie in den Schatz, nahmen die geheimen Rechnungen entgegen, ernannten die Kriegsoffiziere und behandelten «andere geheimbe Sachen». Dem Rat war der älteste Landsschreiber und der Grossweibel beigegeben [36].

Spätere Landsgemeinden sprachen zudem folgende Pauschalbeiträge (1. Ldb, Bl. 257):

Untere Schächenwehri	1/4	Altdorfer Dorfbachwehri in Bürglen	1/3
Leitschachenwehri	1/5	Wehri der wilden Rietern	1/5
Seedorfer Reusswehri	1/5		

[32] Protokoll der «heimlichen verordnetten Räth» vom 31. Mai 1555 im Annual miner Herren (St.A. Uri).

[33] Blumer, II, 1, S. 188.

[34] Protokoll des geheimen Rats 1604—ca. 1626. 2 Bde. St.A. Uri.

[35] Ordnung, wie der geheime Rat im Land Uri erwählt werden [soll] von ca. 1740 (Sb, Bl. 80). Landsgemeindebeschlüsse von 1619, 1625 und 1628 (1. Ldb, Bl. 241). *Blumer*, II, 1, S. 188.

[36] Ordnung der geheimen Räte von ca. 1740 (Sb, Bl. 83).

[37] Ordnung geheimen Säckelamts von ca. 1740 (Sb, Bl. 83 a). Ho, Art. 63. Die Hausordnung spricht zwar nur von einem Verwalter und einer jährlichen Rechnungsablage.

An geheimen Rechnungen nahm der Rat alle zwei Jahre insbesondere diejenigen der zwei geheimen Ratssäckelmeister entgegen, welche auf Gold und Silber hin Geld aus dem Staatsschatz zu 5% Zins ausliehen [37].

Das in katholischen Gegenden ungewohnte Zinsgeschäft dürfte wohl in Zeiten der Not und der Bedrohung durch Konfessionskriege begonnen worden sein. Denn die Ordnung des geheimen Säckelamtes sagt ausdrücklich, dass dies mit päpstlicher Erlaubnis zur Bestreitung der obrigkeitlichen Kosten und zur Verteidigung der katholischen Religion geschehe.

Dem geheimen Rat war auch die Salzverwaltung unterstellt. Hiezu war ein Salzverwalter eingesetzt, der die den Händlern vorgeschriebene Lagerhaltung (Fremde 20, Einheimische 10 Mäss à 130 Pfund) zu kontrollieren, die Salzzollrechnung zu führen und dem geheimen Rate vorzulegen hatte [37*].

— Der *geheime Kriegsrat* wurde am 21. Oktober 1554 durch den Landrat eingesetzt: «Es ist ouch beratschlaget, das man nün Man vom Land uss den Rätten verordnen söl, die Sachen, was Kriegsleüff betrifft, jn geheim zuo verhandlen, aber kein Krieg anfachen one einer Landsgmeind Vorwüssen und Willen, und was aber inen sunst zuo verhandlen zuofallen möcht, das inen zuo schwär sin welt, mögen sy das selbig an ein Rath oder an die Landlüt bringen, je nach Gstalt der Sachen und nach dem sy für das best ansechen wil, jederzitt by ir geschworn Eiden handlen . . .» Gleichzeitig ernannte er den ersten Kriegsrat, der sich aus Landammann Josue von Beroldingen, acht Vögten und vier Altammännern zusammensetzte [38].

Die Landesordnung von 1600 erhöhte die Mitglieder des Kriegsrates auf 15, nämlich Landammann, Landeshauptmann, Pannerherr, beide Landesfähnriche, aus jeder Genossame ein «alter Ratsfreund». Wenn ein Genossamenvertreter starb, konnte der Rat selber einen Nachfolger bestimmen. Über die Aufgaben bemerkt die Landesordnung: «. . . Vnnd sollenn dise fünffzechenn Herrn In kriegs sachen vnnd was darzüo gehört gewallt habenn zeberrathschlagenn Vnd Inn das werk zesetzen, so Vill Innen ein Landtsgemeindt oder

[37*] Ho, Art. 62. Vgl. Ordnung der Zollerrrechnung von ca. 1740 (Sb, Bl. 83 a).

[38] Protokoll des Landrates vom 21. 10. 1554 im Annual miner Herren. Publ. von E. *Wymann* im Hist. Nbl. Uri 1926, S. 85 f.

Landts Rath befelchen wird» [38*]. Im 18. Jh. bestand der Kriegsrat aus allen Vorgesetzten, den geheimen Räten, den beiden Oberstlandeswachtmeistern, allen Rottenhauptleuten und Landeswachtmeistern sowie den Proviant-, Stuck- und Trosshauptleuten [39].
Seine Aufgaben betrafen das Militärwesen, überschnitten sich aber teilweise mit denjenigen des geheimen Rates [40].

3. Die Gerichte

Nach der Übernahme der kaiserlichen Blutgerichtsbarkeit durch das Land, faktisch im 13. Jh. bei der Ablösung des Reichsvogtes durch den Landammann, rechtlich durch das Privileg König Wenzels von 1389 [41], und nach dem Abgang der feudalen Niedergerichte entstand in Uri eine neue Gerichtsverfassung, welche im Malefizlandrat, dem Fünfzehner-, Siebner- und Ortsgericht ihre festgefügte Struktur erhielt.

— Der *Malefizlandrat* setzte sich gleich zusammen wie der zweifache Landrat. Er richtete über Malefizverbrecher. Leibesstrafen wurden sofort [42], Todesstrafen erst nach einem Tag vollstreckt [43]. Die Malefizverbrechen definierte das Landbuch [44].
— Das *Fünfzehnergericht,* zuerst 1366 erwähnt [45], richtete inappellabel über Ehr, Erb und Eigen sowie über Forderungen und grosse Bussen über 60 Pfund. Das Gericht wurde vom Landammann präsidiert und setzte sich aus zehn von den Genossamen und vier von der Landsgemeinde gewählten Richtern zusammen. Die vier letzteren

[38*] Landesordnung von 1600 (St.A. Uri).
[39] Ordnung des Kriegsrats von ca. 1740 (Sb, Bl. 83 a). Btr. die Stellung der genannten militärischen Beamten siehe Mannschaftsrodel von 1762 (St.A. Uri).
[40] Die Führung der Mannschaftsrodel oblag bald dem geheimen Rat (Protokoll des geheimen Rats von 1604), bald dem Kriegsrat (Landsgemeindebeschluss von 1647 im 1. Ldb, Bl. 241). Die Wahl der Hauptleute im Feld stand der Truppe zu (1. Ldb, Art. 168). Doch das Recht des geheimen Rats, die «Kriegsoffiziere» oder «Kriegsbeamtete» zu wählen, ist im Satzungsbuch (Bl. 83, 83a) ausdrücklich festgehalten. Im 19. Jh. wählte der Kriegsrat die Offiziere (2. Ldb, Art. 251).
[41] Denier, Nr. 195.
[42] Ordnung des Malefizlandrates (Sb, Bl. 83).
[43] Landsgemeindebeschluss von 1756 (1. Ldb, Bl. 200).
[44] 1. Ldb, Art. 32. Über das Scharfrichteramt siehe unten.
[45] Denier, Nr. 160.

wurden Ammannrichter genannt. Das Gericht tagte, sooft es von den Prozessparteien gekauft wurde oder genügend Klagen des Säckelmeisters vorlagen, wahrscheinlich einmal jährlich auch als sogenanntes Letzigericht [46].

— Das *Siebnergericht* hatte Gewalt, über Forderungen und Vergehen mit Bussen unter sechzig Pfund, sofern Ehr, Erbe und Eigen nicht betroffen waren, zu richten. Das Gericht wurde vom Statthalter präsidiert, dem sechs von der Nachgemeinde auf Lebenszeit gewählte Räte aus den nächstgelegenen Dörfern und dem Schächental beigegeben waren. Das Gericht tagte ordentlich am Freitag nach jedem Jahrmarkt und so oft es nötig war [47].

— Das *Ortsgericht* [48], welches erstmals im Landbuch erwähnt wird, nach Blumers Vermutung jedoch aus dem Mittelalter stammt, wurde an fremden Händlern bei Forderungsstreitigkeiten beliebiger Höhe auf ihr Begehren hin sofort an Ort und Stelle abgehalten. Der Landammann rief hiezu sieben geschickte Ratsherren zusammen und liess inappellabel entscheiden. Das Ortsgericht konnte aber auch von kranken und behinderten Menschen angerufen werden, um bei sich zu Hause das Testament zu machen.

4. *Die Verwaltung*

Es ist nicht zulässig, für die alte Zeit eine starre Scheidung zu machen zwischen Behörden und Beamten. Dies wäre ebenso verfehlt, wie

[46] Eidformel im 1. Ldb, Bl. 102—104. Vgl. 1. Ldb ,Art. 49, 50, 53, 54, 55, 57, 64, 68, 70, 80. Ferner Ordnung des Fünfzehnergerichtes (Sb, Bl. 81). Gesonderte Protokolle von 1541—1544, 1556—1568, 1776—1788. Zerstreute Protokolle im Ratsprotokoll 1552—1564, im Annual miner Herren 1554—1558. Der Name «Letzigericht» findet sich u.a. im Satzungsbuch, Bl. 81; ferner im Protokoll des Fünfzehnergerichtes vom 11. 4. 1783, 9. 5. 1783, 3 4. 1786. Wahrscheinlich war das Letzigericht die letzte Sitzung im Amtsjahr beim Wechsel der alten und neuen Ammannrichter.

[47] 1. Ldb, Art. 49, 50, 57, 68, 70, 79. Ordnung, wie die Siebner erwählt werden (Sb, Bl. 81). Der zeitliche Beginn des Siebnergerichtes, welches wohl nicht erst durch Art. 49 des ersten Landbuches geschaffen wurde, ist unklar. Vermutlich stammt es, gleich wie die kleineren Gerichte der übrigen Landsgemeindekantone, aus dem 15./16. Jh. Vgl. *Blumer*, I, S. 290 ff. Eigene Protokolle sind nur für die Jahre 1777—1779 überliefert (St.A. Uri).

[48] 1. Ldb, Art. 44, 50, 56, 57. *Blumer*, I, S. 294. *Stockmann* Helen, Über die Gassengerichte von Uri, Schwyz, Nidwalden und Appenzell. Diss. iur. Zürich 1942. Protokolle sind erst seit 1810 überliefert (St.A. Uri).

die Unterscheidung nach dem modernen Dreigestirn: gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt. Trotzdem fasse ich im Kapitel «Verwaltung» all diese Amtsstellen zusammen, welche sich vorwiegend oder doch in starkem Masse dem Vollzug von Staatsgeschäften widmeten.

Das Kapitel ist folgendermassen aufgebaut:

— zentrale Dienstämter
— die höheren Landesämter und ihre wichtigsten Verwaltungsbereiche
— die restlichen Ämter der inneren Verwaltung
— die Verwaltung der Vogteien
— die Tagsatzungsgesandten

4.1. Die zentralen Dienstämter

Die *Landschreiber* waren die wichtigsten Beamten im eigentlichen Sinne. Denn sie waren überall vertreten, und in ihrer Kanzlei liefen alle Fäden des Staates zusammen. Was uns an schriftlichen Quellen überliefert ist, stammt fast ausschliesslich aus ihren Händen. Es gibt kaum andere Schriftgutprovenienzen als diejenige der Kanzlei der Landschreiber. Sicher ist das Amt des Landschreibers mindestens so alt wie die Räte und Gerichte, wenn auch eine urkundliche Erwähnung erst aus dem Jahre 1386 bekannt ist [49]. Im 16. Jh. gab es drei Landschreiber [50], die Hausordnung von 1665 billigte vier Schreiber nebst zwei Wartnern zu [51]. Sie wurden von der Landsgemeinde gewählt und wurden vereidigt, dem Landammann gehorsam zu sein, die Schweige- und Kundschaftspflicht zu halten und jedem um seinen Lohn zu schreiben [52].

Das *Weibelamt* ist schon 1407 erwähnt [53]. Seit dem 16. Jh. ist regelmässig ein Ober- und ein Unterweibel sowie zwei Landläufer fassbar. Sie hatten Amtsmäntel und teilweise eine Amtswohnung. Weibel und Läufer waren die Bediensteten, Begleiter und Boten der Obrigkeit, zu-

[49] 1386 fiel in der Schlacht von Sempach Johann Schuler, Landschreiber von Uri (J.E. *Kopp*, Urkunden zur Geschichte der eidg. Bünde. 1. Bd. Luzern, 1835. S. 527; *Wymann* E., Das Schlachtjahrzeit von Uri. Altdorf, 1916. S. 4.)

[50] *Wymann*, Verzeichnis.

[51] Ho, Art. 4—7. Die Wartner hatten keinen Jahrlohn.

[52] Eidformel im 1. Ldb, Bl. 101. Vgl. *Muheim* Hans, Der Landschreiber von Uri. Hist. Nbl. Uri 1961/62, S. 106—127.

[53] Am 10. 2. 1407 stellt «hans Eychkorn, gesworner Lantz weibel ze vre» ein Gerichtsurteil aus (*Denier*, Nr 217).

dem waren sie Pfändungsbeamte [54]. Es gab auch farbtragende *Dorfweibel* in Silenen, Wassen, Seelisberg und im Schächental [55], welche wohl von den Dorfschaften gewählt wurden, aber vom Lande zu pfänden und schätzen beauftragt waren. Dies deshalb, damit unnötige Gänge und Landweibelkosten erspart werden konnten [56].

Die *Landesfürsprecher,* auch schon 1407 erwähnt, waren die von der Landsgemeinde bestellten Helfer der Räte und Gerichte, richtig zu urteilen und zu beschliessen. Sie mussten in genügender Zahl an allen Sitzungen anwesend sein, hatten aber selber kein Stimmrecht. Jede Partei durfte nur einen Fürsprech haben, und die sog. Beistände waren verboten, ausser bei Ehr-, Witwen- und Waisensachen. Im 16. Jh. genügten 4 Fürsprecher, Ende 18. Jh. waren es 7 [57].

4.2. Die höheren Landesbeamten und ihre wichtigsten Verwaltungsbereiche

Die höheren Landesbeamten waren zugleich die führenden Leuten in Räten und Gerichten. Sie sind im 19. Jh. unter dem Namen «vorsitzende Herren» bekannt. Zu ihnen gehörten der Landammann, der Statthalter, der Säckelmeister, der Landeshauptmann, ein bis zwei Landesfähnriche sowie der Zeugmeister [58]. Alle wurden von der Landsgemeinde gewählt. Das älteste und bedeutendste Amt war das *Landammannamt.* Hervorgegangen im 13. Jh. aus der Reichsvogtei, waren die Ammänner die obersten Richter des Landes und dank ihrer hervorragenden Stellung, welche die frühesten Landammänner einnahmen, die eigentlichen Führer des Volkes im Frieden und im Krieg und Repräsentanten des Staates. Die Jahrhunderte vermochten daran nichts zu ändern. Denn der Landammann war auch im 18. Jh. nicht nur Vorsteher der Landsgemeinde, sondern auch Vorsitzender der verschiedenen Räte sowie der

[54] *Wymann,* Verzeichnis; Ho 1665, Art. 8—11, 13—14; Eidformel im 1. Ldb, Bl. 101f; 1. Ldb, Art. 87, 88, 90.

[55] Der Silener Weibel ist 1575 (Sb, Bl. 3), die restlichen 1665 (Ho, Art. 15—18) erwähnt.

[56] 1. Ldb, Bl. 118.

[57] *Wymann,* Verzeichnis; Eidformel im 1. Ldb, Bl. 101; Ho, Art. 19; Landesrechnung 1796; Landsgemeindebeschlüsse im 1. Ldb, Bl. 201—202; Denier Nr. 217.

[58] 1. Ldb, Art. 192. Unvollständige Listen der höheren Landesbeamten stellen Karl Franz *Lusser* (St.A. Uri, Sch. 60320) und Friedrich *Gisler* (St.A. Uri. P. 1/1084) zusammen.

Altdorf um 1820. Links das Rathaus von Uri. (Zeichnung von Landwing, Lithographie Gebr. Eglin, Luzern)

Fünfzehner und des Malefizlandrates, der beiden obersten Gerichtsbehörden. So vereinigte sich im Landammann eine umfassende Amtsgewalt. Ihm kam eine ausgeprägte Führerrolle zu [59].

Der *Landesstatthalter* war, wie der Name sagt, der Stellvertreter des Landammanns. Die Notwendigkeit dieses Amtes dürfte mit der Bedeutung des Landammanns gewachsen sein, wenn die urkundlichen Belege für den Amtstitel auch erst Ende des 15. Jh. einsetzen [60]. Nebst der Stellvertretung des Ammanns hatte der Statthalter auch, wie wir oben sahen, dem Siebnergericht vorzusitzen.

Der *Säckelmeister,* erstmals erwähnt 1417 [61] war der Verwalter des Staatshaushaltes. Er traf überall auf, wo das Geld mit im Spiele war. Deshalb war er auch der amtliche Kläger vor dem Siebner- und Fünfzehnergericht [62].

Seiner unmittelbaren Leitung unterstanden vor allem die *Zoller.* Zoller gab es am alten *Reichszoll* und der *Sust in Flüelen,* welchen das Land nach dem Niedergang der Familie von Attinghausen am 1. August 1360 zur Hälfte, und in den folgenden Jahrzehnten Stück um Stück ganz übernommen hatte [63]. Auch in *Göschenen* gab es bereits im Spätmittelalter einen Zollposten. Sein Ursprung dürfte im Einzug der Fürleiti liegen, jener Gebühr, welche fremde Kaufleute für die Saumlasten bezahlen mussten, welche sie nicht «zum Teil schlugen», d. h. nicht den einheimischen Säumergenossenschaften zum Transport übergaben, sondern mit eigenen Pferden verführten. Die Fürleiti betrug im Spätmittelalter pro Saum 3 Kreuzplappart und ein alter Sechsger. Seit dem 16. Jh. bestanden differenzierte Zolltarife. Die Fürleiti war für den Unterhalt von Weg und Steg bestimmt. Diese Last ruhte auf den örtlichen Säumergenossenschaften, weshalb deren Teiler am Einzug der Fürleiti mitbeteiligt waren [64]. Der Göschener Zoller war aber vor allem im 15. Jh.

[59] Es ist nicht möglich, das Landammannamt in diesem Rahmen umfassend darzustellen. Vgl. auch Anm. 4.

[60] *Denier,* Nr. 399; *Wymann,* Schlachtjahrzeit, S. 23; *Blumer,* I, S, 284.

[61] Jahrzeitbuch von Ingenbohl von 1417 im Gfr 2, 1845, 105; *Blumer,* I, S. 284.

[62] 1. Ldb, Art. 55, 79, 80.

[63] Der Reichszoll zu Flüelen im Lande Uri 1313—1353. Urkunden mit einem Überblick von P. *Bannwart.* Im Gfr 1, 1843, 14—26, 323—347; Zolltarif von ca. 1575 im Satzungsbuch, Bl. 28—34; *Schnyder* Werner, Mittelalterliche Zolltarife aus der Schweiz. ZSG 18, 1938, 202—204.

[64] Vgl. *Oechsli* Wilhelm, Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft. Zürich, 1891. S. 221—229; *Denier,* Nr. 250; Schiedsspruch Wilhelm von Diess-

auch Amtsmann der drei Waldstätte und Luzerns, den Getreidehandel nach Süden zu überwachen und nicht mehr als die vier bis acht wöchentlichen Ledinen passieren zu lassen [65]. Zwischen 1638 und 1681 wurde die Zollstelle von Göschenen nach Wassen verlegt [66]. Eine dritte Zollstelle besass Uri am *Platifer* in der Leventina. Der Zoll wurde 1515 von der Tagsatzung bewilligt, damit Uri den beschwerlichen Weg über den Platifer durch eine neue Strasse in der Schlucht von Dazio Grande ersetzen konnte [67]. Schliesslich gab es Zollbeauftragte für die Wege über den *Surenen* und nach *Ennetmärcht,* welche jedoch keine grosse Bedeutung hatten [68]. — Die Zoller von Flüelen, Göschenen und am Platifer durften nur vor der Landsgemeinde zu Bötzlingen um ihr Amt bitten. Bei der Wahl hatten die Einheimischen den Vorzug. Derjenige am Platifer hatte eine Bürgschaft von 2000, die beiden anderen von je 1000 Gulden zu leisten [69]. Die Barmittel mussten alle Fronfasten dem Säckelmeister abgeliefert werden [70], und jährlich fand die Zoller-Rechnung statt [71], wo die Zoller am Montag vor der ordentlichen Landsgemeinde vor allen vorgesetzten Herren, zwei ältesten Landsrechnern, den Landschreibern und Weibeln die Rechnung ablegten [72].

Weiter unterstanden dem Säckelmeister die *Strassenknechte.* Es mag erstaunen, dass 1554 das Passlande Uri deren nur vier [73] beschäftigte,

bachs vom 22. 4. 1491 (Sb, Bl. 35—42, ferner EA III, 1, S. 180, 185, 379f); *Schnyder* Werner, a.a.O., S. 204.

[65] EA II, S. 77, 139, 149, 581. Die vier Orte wählten den Göschener Zoller gemeinsam aus Uri, und er hatte allen vier Orten zu schwören. Ob daraus ein Gemeinbesitz am Göschener Zoll hergeleitet werden darf *(Schulte* A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien. Berlin, 1966². Bd. I, S. 445), ist fraglich. Vgl. *Meyer* Karl, Über die Einwirkung des Gotthardpasses auf die Anfänge der Eidgenossenschaft. Gfr 74, 1919, 260; *Schnyder* Werner, a.a.O., S. 160.

[66] 1. Ldb, Bl. 259.

[67] EA III, 1, S. 429, 431, 432, 438, 465, EA III, 2, S. 311, 716, 866, 871, 877, 879. Die eidgenössischen Zollbewilligungen von 1515, 1555, 1560, 1621 im Satzungsbuch, Bl. 45—46, 57. Der ausführliche Zolltarif von ca. 1575 im Satzungsbuch, Bl. 53—57.

[68] Siehe Jahrlohnausgaben in den Landesrechnungen von 1760—1796, ebenfalls die Zolleinnahmen dieser Zeit.

[69] 1. Ldb, Art. 210; ferner Landsgemeindebeschluss von 1647 (1. Ldb, Bl. 259).

[70] Ho, Art. 44, Abs. 1.

[71] 1. Ldb, Art. 212.

[72] Ordnung der Zollerrechnung von ca. 1740 (Sb, Bl. 83a).

[73] *Wymann,* Verzeichnis.

und dass es 1796 erst 15 waren [74]. Der Unterhalt von Weg und Steg oblag eben im Mittelalter und teils noch in der neueren Zeit den Anstössern, den Säumern und den Dorfschaften insgesamt [75]. Die Strassenmeister waren der strengen Kontrolle des Säckelmeisters und der Ratsherren ihrer Dörfer unterworfen. Sie waren bei Eiden verpflichtet, nur Arbeiten an gemeinen Landstrassen vorzunehmen, auch mussten sie Jahr für Jahr neu vor dem Landrat um ihr Amt bitten [76].

Revision und Ablage der Landesrechnung war genau geregelt und erfolgte, ausser der bereits dargestellten Rechnungsführung des geheimen Rates und des ihm unterstellten Schatz- und Salzverwalter sowie der Zoller, in zwei Stufen. Vorerst wurden alle Forderungen, welche bis Mitte April beim Säckelmeister eingereicht sein mussten [77], durch einen Ausschuss geprüft. Dem Ausschuss gehörten an: der regierende und der ausgetretene Landammann, der Statthalter, der alt Säckelmeister, die zwei ältesten Räte aussert Altdorf nebst Landschreiber und Weibel [78]. Alsdann legte der Säckelmeister jeweils am Freitag vor der ordentlichen Landsgemeinde die Landesrechnung ab. Hiezu waren verordnet alle vorsitzenden Herren, die vier von der Gemeinde bestimmten *Landesrechner* sowie von jeder Genossame zwei durch die Dorfschaften Bestimmte samt allen Landschreibern und Weibeln von Altdorf. Der Säckelmeister hatte «die rechnvng aller Innahm und ausgaben Specificierlich» vorzutragen und jedem Ausschussmitglied eine gedruckte Rechnung auszuhändigen [79].

Die höheren militärischen Beamten waren der *Landeshauptmann,* der *Pannerherr* und der *Landesfähnrich.* Die ältest erwähnten Hauptleute, Cuonrat der Frouwen [80], gefallen 1386 in Sempach, und Johann Rodt [81], gefallen 1422 in Arbedo, waren beide zugleich regierende Landammänner, sodass möglicherweise schon damals der Landammann von Amtes

[74] Landesrechnung 1796.

[75] Hierzu *Oechsli* Wilhelm, a.a.O., S. 226—229; *Denier* Nr. 250.

[76] Ordnung der Strassenmeister vom 4. 5. 1664 (1. Ldb, Bl. 105f); Ho, Art. 26—27.

[77] Ho, Art. 43.

[78] Ordnung der Revision (Sb, Bl. 83 a) von ca. 1740.

[79] Ordnung der Landesrechnung von ca. 1740 (Sb, Bl. 83a). Vgl. auch die Satzungen von 1576 (Sb, Bl. 27), welche diese Rechnungsablage bereits als alten Brauch bezeichnen.

[80] *Wymann,* Schlachtjahrzeit, S. 4.

[81] Ebenda, S. 6.

wegen oberster Heerführer war. 1444 bei St. Jakob an der Birs ist Hauptmann Aerni Schick [82] nachgewiesen, und 1515 bei Marignano wieder Landammann Hans zum Brunnen [83]. Der Pannerherr tritt am frühesten 1422 auf [84], gleichzeitig mit dem Landesfähnrich [85]. Diese Ämter erwuchsen aus dem praktischen Heerdienst, doch ihre Inhaber waren sowohl militärische wie zivile Amtsträger. Im einzelnen sind ihre Aufgaben jedoch zeitweise unklar. Sicher hatte Uri schon im Spätmittelalter das Heer eingeteilt in ein kleineres und ein grösseres Aufgebot, das Fähnlein und das Panner [86]. Nach der Landesordnung von 1600 bestand das Fähnlein aus 200 Urnern und 100 aus Ursern und der Leventina und wurde vom Landeshauptmann angeführt und von zwei Landesfähnrichen begleitet. Das Panner hingegen bestand aus 400 Urnern und 200 aus Ursern und der Leventina. Es wurde vom Pannerherr begleitet, und über den Kommandanten sagt die Landesordnung: «Der Houptmann zuo dem Panner soll syn herr Lanndtamann des Landts oder syn statthallter» [87].

Etwas später als die drei alten militärischen Ämter taucht das Amt des *Zeugmeisters* auf. 1554 erstmals erwähnt, und zwar am Schlusse aller Amtsleute [88], gehörte er anfangs des 17. Jh. bereits zu den vorsitzenden Herren [89]. Dies deshalb, weil das alte Rüstungssystem, wonach die Pflicht, Harnische zu besitzen, sozusagen als Hypothek auf den

[82] Ebenda, S. 10.

[83] Ebenda, S. 23.

[84] Heinrich Bloewer, erwähnt 1422 und 1436, wird im Jahrzeitbuch Erstfeld als Pannermeister bezeichnet (HBLS II/275; *Wymann,* Schlachtjahrzeit, S. 7). Weitere Belege für 1440 (*Lusser* Karl Franz, Geschichte des Kt. Uri. Schwyz, 1862. S. 136), 1443 (Hist. Nbl. Uri 1909, S. 34), 1515, 1567 (*Wymann,* Schlachtjahrzeit, S. 23, 48).

[85] *Wymann* Schlachtjahrzeit, S. 6. Weitere Belege für 1489/91 (EA, III, 1, S. 313, 379), 1515 (Wymann, Schlachtjahrzeit, S. 23).

[86] Die Ansicht, das Panner sei das Verteidigungskontingent, das Fähnlein der Auszug über die Grenze, ist nicht stichhaltig. Man zog bald mit dem Fähnlein, bald mit dem Panner aus. Siehe *Wymann,* Schlachtjahrzeit, S. 13; Satzungsbuch, Bl. 45.

[87] Landesordnung 1600. Die innere Einteilung des Heeres in Rotten und Spezialabteilungen zeigt sich aus den Mannschaftsrodeln von 1655 und 1762 im Staatsarchiv Uri. In letzterem ist auch der Heeresstab ausführlich dargestellt.

[88] *Wymann,* Verzeichnis.

[89] 1. Ldb, Art. 192.

Heimwesen lastete [90], mehr und mehr durch ein staatliches Arsenal ergänzt wurde. Wahrscheinlich nach 1600 entstand das Zeughaus auf dem Schiesshüttenplatz [91], dessen Inhalt durch verschiedene Inventare von 1604 bis 1780 überliefert ist [92]. Für die Verwaltung dieser staatlichen Rüstkammer, für die Ausleihung der Waffen für Übungen und Kriegsdienste war der Zeugmeister da. *Trommler, Pfeifer* und *Horner* gehörten auch in Uri zum Kriegswesen und zu amtlichen Aufzügen. So findet sich denn die bunte und wohlklingende Schar schon im ältesten Beamtenverzeichnis von 1554. 1796 empfingen 6 Landshorner, 6 Landspfeifer und 6 Trommelschläger den verdienten Jahrlohn von 10 Gulden [93].

4.3. Die restlichen Ämter der inneren Verwaltung

Nebst den zentralen Dienst- und höheren Landesämter kannte Uri schon vor der Revolution eine grössere Zahl von Ämtern für besondere Pflichten. Gegliedert nach staatlichen Funktionsbereichen waren es:

Bildung und Erziehung: Dem *Schulmeister von Altdorf,* welcher der Lateinschule des Landes vorstand, wurde 1579 ein ausführliches Pflichtenheft gegeben. Sein Jahrlohn war grosszügig, und er musste deshalb einen *Schulprovisor* anstellen [93*]. Auch alle übrigen Schulmeister wurden belohnt, weil sie die obrigkeitlichen Mandate verlasen [93**].

Grundbuch: Die *Verordneten zu Eigen und Allmend* bestanden ursprünglich aus drei Männern, 1739/40 bewilligte man einen zusätzlichen für das Schächental. Sie wurden von der Nachgemeinde gewählt und mussten Eigen und Allmend, weggegebene Rüttenen, Hanfgärten und Hagrichtenen ausmarchen [94].

[90] Ebenda, Art. 179—181.

[91] *Müller* Carl Franz, Das Zeughaus von Uri. Gotthard Post 1954, Nr. 41.

[92] Zeughausinventare finden sich im Protokoll des geheimen Rates für die Jahre 1604, 1626. Das Inventar von 1750/1780 im Hist. Nbl. Uri 1905, S. 27—36.

[93] *Wymann,* Verzeichnis; Ho, Art. 32; Landesrechnung 1796.

[93*] Schulordnung des Rates von Uri vom 10. 12. 1579 (Sb, Bl. 76—78); Ho, Art. 35; vgl. *Lusser* Karl Borromäus, das Kollegium Karl Borromäus von Uri und die ehemalige Latein- und Kantonsschule in Altdorf. Altdorf, 1956. S. 79ff.

[93**] Landesrechnung 1796.

[94] Ordnung der Verordneten zu Eigen und Allmend von ca. 1740 (Sb, Bl. 83); Landsgemeindebeschlus von 1740 (1. Ldb, Bl. 228).

Handel und Gewerbe, Lebensmittelpolizei: Die zahlreichen Amtsleute mit gewerbepolizeilichen Aufgaben öffnen uns den Blick in die Wirtschaftsordnung vor der Revolution, in welcher viel mehr reglementiert war, als man gemeinhin glaubt. Vor dem Hintergrund der mit Transportmonopolen ausgestatteten Schiffer- und Säumergenossenschaften, der in Bruderschaften zunftmässig zusammengeschlossenen Gewerbetreibenden, der für die krisenempfindliche Landesversorgung, für das gerechte Preisgefüge und für die Sicherheit der Konsumenten vor Gewichtsbetrug besorgten und sich vor Gott verantwortlich fühlenden Obrigkeit [95] werden die staatlichen Lenkungsmassnahmen verständlich.

Der *Ankenwääger,* schon 1554 [96] erwähnt, war der obrigkeitliche Waag- und Eichmeister. Gewisse Güter, z. B. Zieger [97], mussten, andere konnten bei ihm gewogen werden. Der Ankenwääger war auch der Leiter des obrigkeitlichen Buttermarktes [98]. Als Eichmeister hatte er alle Massgeschirre, vor allem diejenigen der Wirte, zu fechten [99]. Der *Hausmeister, Kaufhaus-* oder *Kornhausmeister,* auch 1554 erwähnt, hatte allen vor dem Kaufhaus in Altdorf [100] Red und Antwort zu stehen [101], wohl über die Lage und Preise des Kornhandels, von welchen ja gemäss der Pfisterordnung [102] der Brotpreis abhing. Er musste auch in Zusammenarbeit mit den Flüeler Schiffsleuten und dem Zoller die Kaufhausgebühr von allem importierten Getreide und allfällige Lager-

[95] Vgl. die Begründung für die Vorschrift von 1574, dass die Ziger gewogen werden müssen (Sb, Bl. 94).

[96] Wymann, Verzeichnis; s.a. Satzung von 1575 (Sb, Bl. 3).

[97] Satzung von 1574 (Sb, Bl. 94).

[98] 2. Ldb, II, S. 131.

[99] Satzung von 1575 (Sb, Bl. 92; ferner im 1. Ldb, Art. 232); Eidformel (1. Ldb, Bl. 102); Waagvorschriften von 1627 (2. Ldb, I, S. 162; Ho, Art. 12.)

[100] Das Kaufhaus stand schon 1574 nördlich des Lehnplatzes, ab 1733 auf dem Schächengrund. Siehe *Müller* Carl Franz, Das Zeughaus Uri. Gotthard Post 1954, Nr. 41; *Wymann* Eduard, 200 Jahre alt. Urner Wochenblatt 1933, Nr. 51. Das Kornhaus war ursprünglich der Ort, wo der Getreidemarkt stattfand. Sicher aber auch und vor allem im 18. Jh., als die Getreideautonomie infolge der Konfessionskriege wichtiger wurde, obrigkeitliches Kornmagazin. Siehe die Bestimmungen über die Kaufhausschlüssel von 1579 (Sb, Bl. 141) und von ca. 1740 (Sb, Bl. 84). Ferner die Bemühung der Regierung, die Getreideautonomie durch eigenen Anbau zu fördern (1. Ldb, Bl. 217f).

[101] Ho, Art. 29.

[102] Pfisterordnung von ca. 1580 und 1710 im Satzungsbuch, Bl. 22—23, 79.

gebühren einziehen [103]. Der Hausmeister wurde im 16. Jh. von der Landsgemeinde, später von der fahrenden Schiffsgesellschaft gewählt [104]. Im 18. Jh. tritt neu ein *Kornherr* [105], später *Kornschätzer* [106] auf, der wahrscheinlich die staatliche Kornvorsorge und die Anbauförderung zu leiten hatte. Die *Weinschätzer* [107], *Fleischschätzer* [108], *Fisch-* und *Früchteschätzer* [109] prüften nicht nur die Qualität der Ware, sondern bestimmten auch den Preis. Der Weinschätzer hatte zudem die wichtige Aufgabe, Hintertreibungen des vor 1664 eingeführten Ohmgeldes vorzubeugen. Die Fleischschätzer überwachten auch die *obrigkeitliche Metzg* in Altdorf. Nur hier schätzten sie Fleisch. Und weil die Metzger bei ihren Eiden nur geschätztes Fleisch verkaufen durften, kam der obrigkeitlichen Metzg und den zugelassenen Metzgern eine Monopolstellung zu. Als *Brotwäger* [110] amteten in Altdorf ein Landschreiber und der Oberweibel, in verschiedenen Aussengemeinden eigens hierfür bestimmte Amtsleute. Sie mussten das zu leichte Brot für die Armen konfiszieren und die fehlbaren Pfister dem Säckelmeister verzeigen. Der *Schiffsmeister* [111] war Vorsteher der Flüeler Schiffahrtsgesellschaft und war der Obrigkeit gegenüber bei Eiden für die Einhaltung ihres Teilbriefes und ihrer Rechte verpflichtet. Schliesslich gab es im alten Uri zwei obrigkeitliche *Susten,* eine in Flüelen, die andere in Altdorf. Das Recht des Sustzwanges und der Sustgebühren, wahrscheinlich ein Reichsprivileg, erwarb Uri mit dem Flüeler Reichszoll im 14. Jh. [112]. Die erste Sust stand unzweifelhaft in Flüelen und wurde vom dortigen Zoller

[103] Eidformel (1. Ldb, Ms. von 1790, Bl. 94).

[104] 2. Ldb, I, S. 163—165.

[105] *Wymann* Eduard, 200 Jahre alt. Urner Wochenblatt 1933, Nr. 51.

[106] Landesrechnung 1796.

[107] *Wymann,* Verzeichnis; 1. Ldb, Art. 232; Ho, Art. 46; Eid der Wirte (1. Ldb, Ms. 1790, Bl. 95); Eid der Weinschätzer von 1574 (in Sammlung E. Wymann, St.A. Uri, Schachtel N).

[108] *Wymann,* Verzeichnis; Eidformel von 1574 (in Sammlung E. Wymann, Schachtel N); 1. Ldb, Art. 216; Ho, Art. 24; Ordnung von 1662 der Meister Metzger, so jährlich die Metzg begehren werden (1. Ldb, Bl. 108—109); Landesrechnung 1796, Metzgeinnahmen.

[109] Landesrechnung 1796.

[110] Satzung von 1577 (Sb, Bl. 22); Ho, Art. 21—22; Landesrechnung 1796.

[111] Eidformel (1. Ldb, Bl. 104).

[112] Vgl. Anm. 63. Zum folgenden vgl. *Baumann* Werner, Der Güterverkehr über den St. Gotthardpass vor Eröffnung der Gotthardbahn. Zürich, 1954.

betreut [113]. Mindestens seit ca. 1570 gab es auch in Altdorf neben der Ankenwaage eine Sust [114]. Ihr stand anfänglich der *Sustmeister* vor, welcher, in Zusammenarbeit mit dem Flüeler Zoller, das Sustgeld und gewisse Zollrückstände einzog. Es scheint jedoch, dass die Altdorfer Sust wenig Bedeutung hatte. Sie wurde vom Säckelmeister jährlich verliehen, die Einnahmen betrugen Ende 18. Jh. nur 10 Gulden, und der Sustmeister figurierte weder im 17. noch im 18. Jh. unter jenen Amtsleuten, welche einen Jahrlohn erhielten [115].

Justiz- und Polizeiwesen: Die *Landesschätzer* mussten im Schuldbetreibungswesen die Pfänder und andere Sachen auf ihren Wert hin schätzen. Ihre Zahl erhöhte sich vom 16. ins 18. Jh. von drei auf neun, wobei schliesslich die Land- und Dorfweibel, Läufer und Ankenwääger auch den Titel eines Landschätzers führten [116].

Der *Bettelvogt* [117] hatte den Bettlern und Vaganten nachzuspüren und sie ausser Landes zu spedieren, ferner während des Sonntagsgottesdienstes den Gassenbuben [118] die Hetze zu machen. Seit 1803 musste er auch kleinere Leibesstrafen ausführen [119].

Der *Scharfrichter* [120] vollzog in Uri sowie in Ursern und Livinen die Urteile des Malefizlandrates an Leib und Leben, nahm Folterungen vor und beerdigte Selbstmörder. 1576 hatten Uri und Schwyz einen gemeinsamen Scharfrichter, im 17. Jh. sind in Uri eigene Scharfrichter nach-

[113] Die Reichszollurkunden in Gfr, 1, 1843; Ferner *Aebersold* Rolf, Rund um den Abbruch der Sust in Flüelen. Urner Wochenblatt 1976, Nr. 34.

[114] Sustordnung von Altdorf von ca. 1570 (Sb, Bl. 70); Ho, Art. 12.

[115] Landesrechnung 1796. Die Tatsache, dass gemäss Faktoren- und Säumerordnung von 1701 der Güterumschlag v.a. in Altdorf stattfand (Zeitschrift für schweiz. Recht 12, 1864, Abt. II, S. 50—53), lässt die Vermutung zu, die privaten Faktoren haben eigene Magazine besessen. Wenn die Susten von Flüelen und Altdorf 1770 als eine bezeichnet werden (*Baumann* Werner, a.a.O., S. 53), ist dies wohl so zu verstehen, dass der Flüeler Zoller die Sustgebühr einzog. Die Sustrechnung wurde wohl in die Flüeler Zollrechnung integriert.

[116] *Wymann,* Verzeichnis; Eidformel (1. Ldb, Ms. 1790, Bl. 94); Ho, Art. 23; Landesrechnung 1796; Vgl. *Widmer* Hans, Die Geschichte von Schuldbetreibung und Konkurs in den Urkantonen bis ins 18. Jahrhundert. Diss. iur. Zürich 1939.

[117] Ho, Art. 41; Landesrechnung 1796.

[118] Landratsbeschluss vom 10. 9. 1794.

[119] 2. Ldb, II, S. 184 ff.

[120] Verkommnis mit Meister Cuonrat dem Nachrichter von 1573 (Sb, Bl. 5—7).

gewiesen [121]. Er hatte im Gebiete des Schächengrundes ein Haus und verschiedene Liegenschaften zur Nutzniessung [122]. Anfangs des 19. Jh. wurde das Scharfrichteramt mit demjenigen des Wasenmeisters vereinigt [123].

Der *Wächter auf dem Zeitturm* alarmierte bei Feuer und überwachte die obrigkeitlichen Häuser [124], während der *Zeitrichter auf dem Zeitturm* für die genaue Zeit verantwortlich war [125].

Kirchenwesen: Die Religion des Landes Uri war die römisch-katholische, was auch im öffentlichen Leben zum Ausdruck kam, z. B. im Gebet und im Eid der Landsgemeinde, in Landeswallfahrten nach Steinen, an die Tellsplatte und in die Jagdmatt, usw. Verbindungspersonen zur kirchlichen Obrigkeit waren die *Dekane* des Vierwaldstätterkapitels und vor allem die seit der zweiten Hälfte des 16. Jh. amtierenden *bischöflichen Kommissare* [126]. Die Obrigkeit legte grossen Wert darauf, das von der mittelalterlich-feudalen Kirchenverfassung übernommene Präsentationsrecht der Geistlichen zu erhalten [127] und auch in neuerer Zeit durchzusetzen [128]. Den beiden Frauenklöstern wurden *Kastenvögte* [129] gesetzt, welche die Stifte unter landesväterliche Obhut und im 17. Jh. vor allem unter strenge Kontrolle [130] nahmen. Die Pfarrkirche

[121] Landsgemeindebeschluss von 1639 und 1641 (1. Ldb, Bl. 232).

[122] 2. Ldb, I, S. 197 f.

[123] Ebenda.

[124] Satzung von 1575 (Sb, Bl. 3).

[125] Ho, Art. 40; Landesrechnung 1796.

[126] Vgl. *Herger* Thomas, Das bischöfliche Kommissariat Uri. Ursprung und Inhaber. In: 10. Jahresgabe der Kantonsbibliothek Uri. Altdorf, 1963.

[127] Privileg Papst Julius II. vom 8. 1. 1513 (St.A. Uri; publ. in 3. Ldb, II, S. 491 ff).

[128] Vgl. *Gisler* Anton, Der Doktor-Stadler-Handel, ein Stück Kulturkampf im alten Uri (1693). Hist. Nbl. Uri 1900, S. 1ff.

[129] Für das Kloster St. Lazarus in Seedorf um 1530 erwähnt. Vgl. *Henggeler* Rudolf, Das Kloster St. Lazarus Seedorf 1559—1959. Seedorf, 1959, S. 17—25; *Wymann,* Verzeichnis. Dem Frauenkloster Attinghausen wird 1610 die obrigkeitliche «Protection Schutz und Schirm» zugesagt. Vgl. *Arnold* Seraphin, Das Kapuzinerinnenkloster Altdorf. Altdorf, 1977. S. 179—182. Über den Klostervogt für die Kapuziner in Altdorf schweigen sich die Quellen vor 1800 aus. Zuerst sind sie bezeugt 1806 als Verwalter der nach dem Dorfbrande von 1799 aufgerichteten Kapitalien (Mitt. von P. Seraphin Arnold, Altdorf).

[130] Landsgemeindebeschlüsse des 17./18. Jh. (1. Ldb, Bl. 193 f).

St. Martin in der Residenz genoss besondere Förderung, erhielten doch der *Sigrist* [131] wie der *Organist* [132] obrigkeitliche Beiträge. Schliesslich bestimmte der Rat der vom Lande erbauten und 1570 eingeweihten *Kapelle St. Jakob* an der Flüelerstrasse in Altdorf einen Kaplan und Vogt [133]. Die medizingeschichtliche Bedeutung dieses Gotteshauses wird unten dargelegt.

Allmenden, Alpen und Wälder: Die Verwaltung der Allmenden und Wälder war ein Hauptteil der vorrevolutionären Verwaltung. Die Organisation war stark dezentralisiert. Gewisse Beschlüsse wie Allmendvergabungen [134], Festsetzung des Termins für die Bestossung der Bodenallmend [135] waren der Landsgemeinde vorbehalten; andere, z. B. die Leerung der Bodenallmenden, fasste der Landrat [136]. Zur Hauptsache beaufsichtigte der Rat die Nutzung des Korporationsgutes durch die Gemeinden und Alpgenossenschaften, ohne dazu besondere Amtsleute oder Ausschüsse zu bestimmen [137]. Die *Hirten* der grossen Rinderhirtenen mussten jedoch vor dem Landammann auf die Hirteordnung schwören [138]. In diesem Zusammenhang müssen auch die *Käfervögte* [139] angeführt werden, die spätestens seit 1664 die eingesammelten Käfer zu messen und den Lohn hiefür auszuzahlen hatten. Die *Heumesser* [139*], schon 1575 bezeugt, massen die Heustöcke beim Handel mit Dürrfutter. Ihre Bedeutung muss gross gewesen sein. Denn 1665 waren es drei, 1796 jedoch zehn.

131 *Wymann*, Verzeichnis; Satzung von 1575 (Sb, Bl. 3).

132 Ho, Art. 36; Landesrechnung 1796.

133 *Henggeler* Rudolf, a.a.O., S. 17; «Ordnung der Rechnung bei St. Jacobi Capellen an der Flüeler Strass» von ca. 1740 (Sb, Bl. 84); St.A. Uri, P1/38. Siehe auch unten.

134 1. Ldb, Art. 102.

135 1. Ldb, Art. 109.

136 Landsgemeindebeschlüsse 17./18. Jh. (1. Ldb, Bl. 255).

137 Siehe die zahlreichen Bestimmungen im 1. Ldb (Register in der Zs. f. schweiz. Recht 12, 1864, Abt. Rechtsquellen, S. 60—69); ferner die Landsgemeindebeschlüsse 17./18. Jh. (1. Ldb, Bl. 181 ff).

138 Eidformel von 1719, 1729 und 1775 für Ruosalp, Surenen, Seenalp, Matten, Fiseten und Alplen im «Schwörbüchlein» (St.A. Uri).

139 Eidformel von 1730 im «Schwörbüchlein»; Sammlung von Landsgemeindebeschlüssen (1. Ldb, Bl. 218).

139* Sb, Bl. 3; Ho, Art. 25; Landesrechnung 1796.

Sanitätswesen: Das *Medizinpersonal* [140], nämlich Ärzte, Schärer, Wundärzte, Vieh- und Pferdeärzte sind seit dem 16. Jh. nachgewiesen. Sie bezogen vom Staate Jahrlöhne, weswegen sie eine Wartepflicht hatten und ohne obrigkeitliche Erlaubnis das Land nicht verlassen durften. Für die Sondersiechen, für deren Ausmittlung mindestens im 16. Jh. eine amtliche Geschaukommission eingesetzt war, bestand möglicherweise seit ca. 1551 ein *Siechenhaus,* zuerst wahrscheinlich bei St. Jakob an der Flüelerstrasse [141], später in der Nähe des Richtplatzes. Dem Spital stand ein Vogt und Untervogt vor. Der Vogt musste alle zwei Jahre vor einem Ratsausschuss über den Siechenfonds Rechnung ablegen [142]. Nicht völlig erhellt ist die medizingeschichtliche Bedeutung der obrigkeitlichen *St. Jakobskapelle zu Altdorf.* Ein in Pestängsten schon im Mittelalter besuchter Gnadenort [143], wurde das Heiligtum ca. 1540 nach Cysat von der Regierung mit Holz des Klosters Seedorf als «Spitalkirche zu St. Jakob» gedeckt [144]. Möglicherweise hatte hier die Obrigkeit auf Drängen hin, für Sondersieche Vorsorge zu treffen, das 1551 bezeugte Spital erbaut [145]. Vielleicht wurde im 17. Jh. dieses erste Siechenhaus ersetzt durch dasjenige auf dem Schächengrund, während bei St. Jakob die ursprüngliche Pestfürsorge durch die 1629 vom Lande gestiftete Pfründe und durch das 1636 vorgesehene *Pestabsonderungshaus* [146] wieder Platz griff. Der *Kaplan zu St. Jakob* wurde vom Rat gewählt und musste nach der Ordnung von ca. 1740 an jedem Montag in der Kapelle Messe lesen. Die Kosten wurden aus dem Kapellenvermögen und allenfalls aus dem Staatssäckel bestritten. Die Verwaltung oblag einem Vogte, der vom Rate wechselweise aus Altdorf und den nächstgelegenen Dorfschaften gewählt wurde und alle zwei Jahre vor

[140] Ho, Art. 33—34; Landesrechnung 1796. Vgl. hiezu und zum Folgenden die medizingeschichtlichen Aufsätze von Karl *Gisler.* Die Bibliographie seiner Werke im Hist. Nbl. Uri 1977/78, S. 27—28.

[141] *Gisler* Karl, Dorothea von Mentlen. Eine Urner Aerztin im 16. Jh. Hist. Nbl. Uri 1969/70, S. 87; *Henggeler* Rudolf, a.a.O., S. 17; ferner *Gisler* Josef, Das ehemalige Siechenhaus in Uri. Hist. Nbl. Uri, 1897, S. 27—30; *Gisler* Karl, Der Aussatz in Uri. Hist. Nbl. Uri 1961/62, S. 92—104.

[142] Ordnung der Siechenrechnung von ca. 1740 (Sb, Bl. 84).

[143] *Gisler* Karl, Der Schwarze Tod in Uri. Hist. Nbl. Uri 1963/64, S. 82. Vgl. Anm. 133.

[144] Siehe Anm. 141. Ferner *Nüscheler* Arnold in Gfr 47, 1892, 151 f.

[145] *Gisler* Karl, Der Aussatz, S. 101.

[146] *Gisler* Karl, Der Schwarze Tod, S. 80, 82.

dem Landammann und einem Ausschuss Rechnung ablegen musste [147]. Für den *Spitalmeister von Altdorf,* eigentlich ein Dorfbeamter, der dem im 15. Jh. gestifteten Fremdenspital im Hauptflecken vorstand, sind staatliche Jahrlöhne aus dem 18. Jh. nachgewiesen [148]. Schliesslich amtete in Uri ein *Wasenmeister.* Nach einer Satzung von 1576 stellten Uri und Schwyz gemeinsam einen Wasenmeister an [149]. Seine Aufgabe war im wesentlichen, verendete Tiere zu vergraben. 1805 wurde das Amt des Wasenmeisters mit weiteren veterinärmedizinischen Aufgaben betraut und mit demjenigen des Scharfrichters zusammengelegt [150].

4.4. Die Verwaltung der Vogteien

Uri besass als eigene Vogtei faktisch seit 1439 Livinen. Es war an den seit 1503 dreiörtischen Vogteien Bellinzona, Riviera und Blenio beteiligt, ferner an den im 15. Jh. entstandenen gemeineidgenössischen Herrschaften in Baden, Freiamt, Thurgau, Sargans und Rheintal, ebenso an den 1512/1513 aufgerichteten gemeineidgenössischen Vogteien Locarno (Luggarus), Lugano (Lauis), Menrisio und Meiental [151]. Überall hin entsandte Uri im Turnus mit den mitregierenden Ständen die von der Landsgemeinde auf zwei Jahre gewählten *Landvögte,* meist von Beiboten begleitet, und beteiligte sich an den Jahresrechnungen und Syndikaten durch *Gesandte* [152]. Auf dem Schloss Uri in Bellinzona amteten zusätzlich ein *Kastellan* und vier *Schlossknechte,* welche ebenfalls von der Landsgemeinde gewählt wurden und das Schloss zu ver-

[147] Ordnung der Rechnung bei St. Jakobskapelle (Sb, Bl. 84) von ca. 1740.

[148] *Lusser* Franz, Aktenmässige Notizen über die Herbergen im Urnerland. Gfr 31, 1876, 300—310; *Furrer* Felix, Die «Ewige Muosspend» von 1584 zu Altdorf. Hist. Nbl. Uri 1969/70, S. 107—114; Landesrechnung 1796. Vgl. *Müller* Carl Franz, Das Dorfbüchlein des Fleckens Altdorf von 1684. Hist. Nbl. Uri 1953/54, S. 114.

[149] Sb, Bl. 8. Die Arbeit des Wasenmeisters wurde offenbar als unehrenhaft angesehen, weshalb die Satzung festhielt, dass auch einheimische Leute der Ehre unschädlich verendete Tiere vergraben können. Vgl. 1. Ldb, Art. 126.

[150] 2. Ldb, I, S. 197 ff.

[151] *Gasser* Adolf, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797. Aarau, 1932.

[152] *Wymann,* Verzeichnis; Ho, Art. 47—51; Sammlung von Landsgemeindebeschlüsen 17./18. Jh. (1. Ldb, Bl. 206—207).

teidigen und zu unterhalten hatten [153]. Um die Buhlerei um die einträglichen Landvogtsstellen irgendwie in geordnete Bahnen zu leiten, wurde 1628 die Praktizierordnung erlassen [154], und in der Hausordnung von 1665 den Landvögten Auflagen zu Gunsten der Landeskasse gemacht. Demnach mussten die Landvögte am Ende ihrer Amtszeit dem Lande folgende Barbeträge abgeben: [155]

Lugano	gl. 500	Thurgau	gl. 500
Locarno	" 250	Rheintal	" 250
Mendrisio	" 200	Sargans	" 250
Meiental	" 250	Baden	" 250
Blenio	" 150	Freie Ämter	" 250
Bellinzona	" 200	Livinen	nichts

Die Landschaft Livinen [156], welche als Vogtei Uris besonders hervorgehoben werden muss, kam faktisch 1439 und rechtlich 1480 an Uri. Das Tal hatte eine eigentümliche Verfassung mit Landsgemeinde, Rat, Gericht, eigenem Landeshauptmann und Pannerherr sowie verschiedenen Beamten [157]. Ihre Statuten [158], welche in einer nach 1617 erfolgten Redaktion überliefert sind, waren gültiges Recht. Uri schickte *Gesandte* zu Landtagen und bestimmte vor allem einen *Landvogt* mit Sitz in Faido, welcher der Landsgemeinde in Uri wie in Livinen den Eid des Gehorsams bzw. der Treue schwören musste. Ferner wählte Uri aus den Talleuten einen *Statthalter* und vier *Geschworene* und liess das ganze Tal wie auch die Amtsleute schwören [159]. Nach dem Aufstand von 1755

[153] *Wymann,* Verzeichnis; Eidesformeln und Ordnungen für den Kastellan und die Schlossknechte von 1702 (1. Ldb, Ms. 1790, Bl. 155—157): Ordnung v. 1538 in St.A. Uri, Urk. Nr. 176.

[154] Praktizierordnung von 1628 und 1662 (1. Ldb, Bl. 122—136).

[155] Ho, Art. 44.

[156] Zum Folgenden: *Blumer,* II, 1, 207—209; *Müller* Carl Franz, Akten zum Leventineraufstand im Jahre 1755 im Staatsarchiv Uri. Hist. Nbl. Uri 1955/56, S. 104—148.

[157] Leventiner Beamte waren: der Säckelmeister, der Schreiber, Weibel, ferner Landschätzer.

[158] Die Statuten wurden von F. *Ott* hrg. in Zs. f. schweiz. Recht 12, 1864, 71—170. Ferner sind beizuziehen die Sammlung der Landsgemeindebeschlüsse 17./18. Jh. (1. Ldb, Bl. 226—228).

[159] Eidformeln in 1. Ldb, Bl. 109; Statuten von Livinen, Art. 1—10; ferner *Wymann,* Verzeichnis; Sammlung der Landsgemeindebeschlüsse betr. die «Gesandten gen Liffenen» aus dem 17./18. Jh. (1. Ldb, Bl. 207).

wurden die Talgemeinde, Rat, Gericht, Landeshauptmann und Pannerherr abgeschafft. Der Landvogt urteilte nun bei bloss beratender Stimme von Statthalter und Geschworenen bis ans Blut allein. Malefizfälle mussten in Altdorf gerichtet, jedoch im Tale bestraft werden.

4.5. Die Tagsatzungsgesandten

Schliesslich seien die *Tagsatzungsgesandten* erwähnt, welche Uri nach eidgenössischem Brauch an die gesamten oder Partikulartagsatzungen entsandte. Sie wurden von Rät und Landleuten gewählt [160], waren an die Instruktionen der Obrigkeit gebunden und mussten vor ihrer Wahlbehörde regelmässig Rechenschaft ablegen [161]. Übrigens war man bestrebt, ausser für die verschiedenen Jahrrechnungstagsatzungen sich so wenig als möglich zu verköstigen und bei unwichtigen Geschäften durch Abwesenheit zu glänzen [162].

Überblicken wir das bisher Ausgeführte. Das feudale Lehenswesen prägte Uri — unbenommen der Frage nach der Herkunft und dem Wesen der Landsgemeinde — bis ins 14. Jh. in starkem Masse. Das deutsche Reich verfügte mittels der Reichsvogtei über die einflussreichste politische Stelle in Uri. Und die zahlreichen weltlichen wie geistlichen Grundherrschaften gestalteten die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Mit der Erlangung der Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1231, der erfolgreichen Abwehr der habsburgischen Territorialherrschaft und dem Niedergang des Grossgrundbesitzes um die Mitte des 14. Jh. musste notwendigerweise ein neues Herrschaftssystem Platz greifen: es war die demokratische Verfassung mit der Landsgemeinde und dem Landammann als Mittelpunkt, den Räten und Gerichten sowie den höheren Landesbeamten und der Kanzlei. Aufgrund der heutigen Quellenkenntnis darf gesagt werden, dass dieses Behörden- und Verwaltungssystem anfangs des 15. Jh. in ausgeprägter Form vorhanden war. Und es bildete auch in den folgenden Jahrhunderten das unveränderliche Gerüst des Staates.

Das 15. und beginnende 16. Jh. brachte zusätzlich die zahlreichen Vogteien mit den Landvögten und Gesandten.

[160] Landsgemeindebeschluss von 1641 (1. Ldb, Bl. 206).
[161] Sammlung der Landsgemeindebeschlüsse 17./18. Jh. (1. Ldb, Bl. 206).
[162] Ho, Art. 52.

Auch das 16. und 17. Jh. mit dem Konfessionalismus, dem Hang zum Partikularismus und zum Misstrauen widerspiegelt sich in Uris Behördengeschichte. Es ist die Zeit, in welcher der geheime Rat und der geheime Kriegsrat entstanden, welche sich selber ergänzten und deshalb über die höhere Landesverwaltung und das Kriegswesen einen aristokratischen Schleier zogen. Es macht sich darin aber auch ein Ungenügen der Behördenstruktur geltend, indem engere Gremien für die anfallenden Probleme nötig wurden. Dadurch begann die Hierarchisierung oder vielleicht richtiger die Teilung der Regierungsgewalt auf Behördenebene.

Daneben entwickelte sich eine immer differenziertere und zahlreichere niedere Beamtenschaft, um die staatlichen Funktionen auszuüben. Ihr Bestehen gibt uns Zeugnis von den Vorstellungen und vom Handel und Wandel vergangener Zeiten. Das Ergebnis überrascht. Am Ende der alten Zeit hatte Uri eine Verwaltung, welche nicht gerade Heere von Beamten aufwies, aber beileibe auch nicht lediglich aus dem Wächter auf dem Zeitturm bestand, der alle Nachtstunden ausrief und frühmorgens beim Schein der Kerzenlaterne nach Hause stapfte.

II. VON DER HELVETIK ZUM BUNDESSTAAT

Die Helvetik als völlig unorganischer Eingriff in die Geschichte kann hier übergangen werden. Was aus ihrem Ideengut blieb, wurde in die Mediation aufgenommen und wirkte so weiter. Für die Behörden- und Verwaltungsgeschichte Uris war am bedeutungsvollsten die Aufhebung aller Vogteien und der gleichberechtigte Anschluss Urserns an Uri.

Im Übrigen setzte die Mediationsverfassung das Ancien Régime ausdrücklich fort, und das Protokoll der Landsgemeinde vom 17. März 1803 hält fest wie vor Jahrhunderten: Alsdann wurde vom (Landammann) nach alter Übung der Eid abgelegt, auch von ihme der gesammten Gemeind der Eid abgenohmen, und hierauf dann nach alter Sitte das Landbvch, — Hvsordnvng, die Gericht, und übrigen ehevorigen Gewält, Siegel und Brief, vnd alle alten gvten Gebrävch vnd Herkommen bestätet . . .» [163].

Die Landsgemeinde machte an der alten Verwaltungs- und Hausordnung aus Sparsamkeitsgründen nur einige unwesentlichen Abstri-

[163] Protokoll der Landsgemeinde seit 1775, Bl. 196.

che [164]. Allerdings brachten die kommenden Jahrzehnte zahlreiche Neuerungen. So entstanden 1804 die Zentralschulkommission [165], 1812 die Zentralarmenpflege [165*], nach 1804 der Diözesanrat [166], welche als Spezialregierungen für das Schul- und Armenwesen wie für die Verwaltung des Diözesanfonds amteten. Auch für mancherlei Verwaltungsbelange entstanden neue Kommissionen und wurden zusätzliche Amtsstellen geschaffen, welche die wachsenden oder neuen Aufgaben des Landes wahrzunehmen hatten [167]. Von besonderer Wichtigkeit ist die Entlastung des Landessäckelmeisters. 1836 wurde nämlich das gesamte Bauwesen dem neu geschaffenen Amte des Bauherrn [168], den man sogar zu den vorsitzenden Herren zählte, unterstellt. Auch die Gerichtsbehörden [169] wurden verstärkt, indem man das alte Fünfzehnergericht zum eigentlichen kantonalen Appellationsgericht, das Bezirksgericht Ursern sowie das Fünfer- und Siebnergericht im alten Uri als untere Gerichte einsetzte, deren Urteile nur teilweise weitergezogen werden konnten. Für Verhör und Strafverfolgung wurde — auch dies v. a. zur Entlastung des Säckelamtes — 1842 das Verhöramt [170] und 1850 die Staatsanwaltschaft [171] geschaffen.

[164] Ebenda, Bl. 189 ff: pro Genossame nur mehr 4 Ratsherren, Abschaffung der Landsrechner, nur 4 Landschreiber, 6 Landesfürsprecher, nur 4 Amtsleute mit Einschluss des Waagmeisters, Beschickung der Tagsatzung mit nur 1 Gesandten und Instruktionserteilung durch den Landrat, keine Jahrlöhne für Schulmeister, Doktoren und Schärer, nur mehr 4 Pfeifer und zwei Trommler.

[165] St.A. Uri, RR 15/32; RR 2/102; vgl. *Roubik* Peter, Das urnerische Bildungs- und Erziehungswesen. Ms. 1978 im St.A. Uri.

[165*] Prot. der Landsgemeinde seit 1775, Bl. 309 f; LL 1/120; LL 1/123; vgl. *Stadler* Martin, Die urnerische Sozialpolitik. Ms. von 1974 im Staatsarchiv Uri.

[166] *Roubik* Peter, Das urnerische Kirchenwesen. Ms. 1979 im St.A. Uri.

[167] Seit 1818 ist die Behörden- und Verwaltungsorganisation ersichtlich im jährlich oder zweijährlich erscheinenden Staatskalender. Im einzelnen wird die Entwicklung dargestellt in den durch das Staatsarchiv Uri erstellten Abhandlungen über die verschiedenen staatlichen Funktionen. Bis Ende 1979 liegen die Ms. vor für: Armen-, Bau-, Bildungs-, Finanz-, Handels-, Gewerbe-, Kirchen-, Kultur-, Militär-, Nachrichten-, Sanitäts-, Verkehrs-, Versicherungs-, Fürsorge-, Vormundschafts-, Zivilstandswesen, ferner für die Gerichtsorganisation.

[168] Landsgemeindeprotokoll 1836, Bl. 118f.

[169] *Stadler* Hans, Die Gerichtsverfassung des Kantons Uri 1803 — heute. Ms. 1974 im Staatsarchiv Uri.

[170] Ebenda, S. 14.

[171] Ebenda, S. 24.

Es scheint, dies hätte sich alles reibungslos entwickelt, und in Uri hätte die alte Zeit ohne Anfechtung bis 1850 weiter bestanden. Der Schein trügt. Es waren vor allem drei Probleme, welche sich als roter Faden durch das 19. und 20. Jh. hindurchziehen und die Entwicklung der Behörden- und Verwaltungsorganisation mit innerer Notwendigkeit vorantrieben.

Erstens musste für das Verhältnis Uris und Urserns zum neuen umfassenden Kanton eine Lösung gesucht werden. Theoretisch hätte man 1803 die verschiedenen geschichtlichen Schicksale des alten Landes und des Hochtals negieren und beide in einem einheitlichen, zentralen Kanton aufgehen lassen können. Man dachte aber gar nicht daran. Schon die urnerischen Mitglieder der Consulta in Paris, welche zu Handen Napoleons Vorschläge ausarbeitete, liess in die Mediationsakte einschieben: «Die souveräne Gewalt des Kantons steht bei der Landsgemeinde beider Bezirke; sie kann aber über das besondere Eigenthum eines Bezirkes nicht verfügen» [172]. Uri und Ursern wurden damit als geschichtlich gewachsene, dem neuen Kanton nicht restlos verfügbare Grössen anerkannt. Ihre Beziehungen unter einander mussten in zweifacher Hinsicht geregelt werden: einmal hinsichtlich der gleichberechtigten Integration Urserns im Kanton, andererseits hinsichtlich der Ablösung des alten Landes und seiner Institutionen von der traditionellen Rolle des souveränen Staates. Wohl erhielten die Ursner die gleichen Rechte wie die Urner [173]. Und die durch die Mediationsakte vorgesehene Dreizehnerkommission regelte noch 1803 die Beziehungen zwischen Uri und Ursern. Ihr Beschluss wurde in den folgenden Jahren verschiedentlich präzisiert und ergänzt [174]. Darnach hatte Ursern vier Ratsherren und einen geheimen Rat, welchen, sofern sie höhere Talbeamte waren, die Würde vorsitzender Herren zukam [175]. Deshalb stand der Ursner Delegation auch der Kriegsrat und die Instruktionskommission offen [176]. Das

[172] Mediationsverfassung 1803, Kap. 16, Art. 2.

[173] Ebenda, Art. 1.

[174] 2. Ldb, II, S. 5—16.

[175] 2. Ldb, I, S. 29, 31; *Lusser* Karl Franz, Der Kanton Uri. St. Gallen und Bern, 1834. S. 68.

[176] Der Kriegsrat bestand aus dem geheimen Rat, die Instruktionskommission aus den vorsitzenden Herren. Vgl. Staatskalender Uri, 1818 ff; ferner Landratsbeschluss von 1803 btr. Einladung von Ammann und Statthalter von Ursern in die Instruktionskommission (RR 13/47).

Talgericht urteilte über kleinere Vergehen und Händel bis zu 200 Gl. inappellabel, und Ursern war im Kantonsgericht vertreten [177]. Doch trotzdem darf nicht übersehen werden, dass der Bodenrat, der wöchentlich tagte und den grössten Teil der exekutiven Gewalt innehatte [178], aus geschichtlichen und praktischen Gründen von Altdorf und seiner Umgebung beherrscht wurde [179]. Dieser Kontinuität vorrevolutionärer Zeit entspricht, dass der Bezirkshaushalt Uri nach heutigem Rechtsempfinden eher einem Staatshaushalt für allgemeine öffentliche Aufgaben glich. Die Ausgaben für Strassen-, Brücken- und Wuhrbauten standen an vorderster Stelle, sie wurden zum grossen Teil durch die Transitzolleinnahmen, aber auch durch eigentliche Korporationsguterträgnisse gedeckt [180]. Der Gegensatz zwischen den öffentlichen Ausgaben und dem Abschirmen des Bürgerguts für die nutzungsberechtigten Landleute wurde schärfer, je grösser die allgemeinen Ansprüche an den Staat und je zahlreicher die Nichtlandleute wurden [181].

Ein zweites Problem, welches aus der alten Zeit ungelöst ins 19. Jh. hinübergenommen wurde, war die Bildung einer leistungsfähigen exekutiven Gewalt. Der Bodenrat als wichtigste vollziehende Behörde sollte wöchentlich von allen vorgesetzten Herren und Räten von Altdorf und den Bodengemeinden besucht werden, was ein Gremium von dreissig bis 35 Personen ergab [182]. Es war mit kleinen und Routinegeschäften,

[177] Siehe Anm. 174.

[178] Der wahre Geschäftskreis des Bodenrates wird nicht aus dem Staatskalender, wo er Bezirksrat heisst, auch nicht aus dem Landbuch, sondern nur aus den Protokollen selber sichtbar. Nebst vielen Bezirksgeschäften erledigte er auch zahlreiche Geschäfte, welche den ganzen Kanton betrafen, v.a. die Korrespondenz mit anderen Orten und mit dem Vororte.

[179] 2. Ldb, I, S. 32

[180] Vgl. die Bezirksrechnungen Uris bis 1850 im St.A. Uri.

[181] Die steigenden Kosten für Strassen- und Wuhrbauten sind bekannt. Das Verhältnis zwischen Landleuten und Niedergelassenen konnte durch eine zurückhaltende Niederlassungspolitik konstant gehalten werden. Vgl. Übersicht der in den schweiz. Kantonen ... in den Jahren 1836, 1837 und 1838 aufgenommenen Volkszählungen.. Hrg. vom Eidg. Stat. Amt. Bern, 1969; *Fryberg* Stefan, Untersuchungen über die historische Demographie im Kanton Uri im 19. Jh. Andermatt, 1977. S. 73. 1837 hatte Uri 12 687 Landleute und 832 Nichtlandleute. 1850 13 626 Landleute und 879 Nichtandleute.

[182] 2. Ldb, I, S. 30, 32; Staatskalender 1818 ff.

v. a. aus dem Justiz-, Armen- und Vormundschaftswesen, überhäuft[183]. Verwirrend war, dass nebst dem Bodenrat andere Vollzugsgremien mit besonderen Zuständigkeiten bestanden: der geheime Rat, der Kriegsrat, die Zentralschulkommission, die Zentralarmenpflege und der Diözesanrat.

Ein drittes Problem war schliesslich der Gegensatz zwischen dem aufklärerischen Ideengut und den politischen Forderungen der Regeneration zu gewissen Besonderheiten des urnerischen Behörden- und Verwaltungssystems. Lebenslänglichkeit der Ratsmandate[184], geheime Räte mit Selbstergänzungsrecht[185], geheime und peinliche Verhöre[186], Ämterkumulationen[187], die Vermischung der Gewalten in Räten und Gerichten[188], all dies weckte den Widerspruch des Zeitgeistes. 1834 forderte ein Siebengeschlechtsbegehren von der Landsgemeinde u. a., die Lebenslänglichkeit der Ratsherrenstellen abzuschaffen, den Landrat auf 36 Mitglieder zu vermindern, die Wahl des Salzverwalters und die Verfügung über seine Kasse der Landsgemeinde zu übertragen, die Verhöre in Malefiz- und Kriminalprozessen öffentlich zu machen und ein vom Rat unabhängiges Kantonsgericht zu schaffen. Die Anträge wurden von der Landsgemeinde ab und zur Ruhe gewiesen und der Landrat beauftragt, «allenfalls Fehlbare nach Verdienen zu ahnden . . . , da laut öffentlichen und allgemeinen Gerüchten zur Zusammensetzung dieses VII-Geschlechtes und seines Begehrens und zur Durchsetzung desselben Umtriebe verbunden mit ahndungswürdigen Reden wider die Regierung

[183] *Stadler* Hans, Regieren und Verwalten. Ein Blick in die urnerische Ratsstube des 19. Jh. Urner Wochenblatt 1978, Nr. 85.

[184] 2. Ldb, I, S. 29.

[185] Ebenda, S. 31.

[186] Ebenda, S. 247 (btr. geheime Klage); *Siegwart*-Müller C. Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwaden, Glarus, Zug und Appenzell. St. Gallen, 1833. S. 120 ff.

[187] *Lusser* K.F., Der Kanton Uri. St. Gallen und Bern, 1834. S. 72: «Nebenher hat es noch eine Menge Commissionen für besondere angewiesene Wirkungskreise . . . Fast alle diese Commissionen bestehen grossentheils aus vorsitzenden Herren, daher manches Wünschbare ungeschehen bleibt; denn auch das beste Talent verbunden mit dem grössten Eifer, wäre nicht im Stand, überall mit erforderlicher Einsicht und gehöriger Thätigkeit zu wirken.»

[188] Gesetzgebung und Vollzug waren im Rat und Landrat vermischt. Die vorgesetzten Herren als die obersten Landesbeamten hatten im Rat Sitz und Stimme. Die lebenslänglichen Ratsherren waren zugleich auch Richter im Elfer- und Fünfzehnergericht. Über Kriminalfälle urteilte der zweifache Malefizandrat.

und die Ruhe im Lande stattgefunden haben sollen» [189]. Das Problem war aber damit nicht gelöst. Es wurde immer wieder in der Presse, bisweilen sogar in den Behörden erörtert, jedoch erfolglos [190].

III. UNTER DER KANTONSVERFASSUNG VON 1850

Der Sonderbundskrieg beendete die alte Zeit in Uri. Die Landsgemeinde stimmte am 19. Dezember 1847 einer aufgrund eines Siebengeschlechtsbegehrens eilig ausgearbeiteten provisorischen Verfassung zu, welche die vorgesetzten Ämter und die Instruktionskommission durch einen neunköpfigen Regierungsrat ersetzte sowie die Lebenslänglichkeit der Ämter, den geheimen Rat und die geheimen Prozesse abschaffte [191].

Die Landsgemeinde vom 6. Mai 1849 setzte eine Revisionskommission [192] ein, welche eine neue Verfassung ausarbeitete. Präsident war Dr. Karl Franz Lusser, führender Geist offenbar Altlandammann Vinzenz Müller. Die Verfassung, es ist das erste Grundgesetz Uris im modernen Sinn, wurde von der Mailandsgemeinde 1850 angenommen und nach einigen «Schulmeisterlichen Bemerkungen» von der Bundesversammlung 1851 ratifiziert [193].

Der Kanton wurde in die Bezirke Uri und Ursern, ersterer wieder in 16 politische Gemeinden eingeteilt. Dementsprechend gab es Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden.

Im Kanton blieb die Landsgemeinde oberste Gewalt. Die Vorbereitung der Gesetze oblag dem Landrat. Als vollziehende Behörde amtete der Regierungsrat. Er bestand aus Landammann, Statthalter, Pannerherr, Landeshauptmann, Landessäckelmeister und Bauherr nebst fünf vom Landrat aus seiner Mitte gewählten Regierungsräten. Die vorsitzenden Ämter ausser demjenigen des Zeugherrn und der Landesfähnriche wurden somit weitergeführt. 1881 reduzierte man die Mitgliederzahl

[189] Protokoll der Landsgemeinde vom 4. 5. 1834, Bl. 108 f. Vgl. *Siegwart*-Müller C., Der Kampf zwischen Recht und Gewalt. Altdorf, 1864. S. 37—44.

[190] *Siegwart*-Müller C., a.a.O., S. 44; *Furrer* Felix, Pressepolitik der Sonderbundszeit im Kanton Uri. Gfr 124, 1971, 345—357.

[191] Protokoll der Landsgemeinde vom 12./19. 12. 1847, Bl. 191 ff; *Lusser* K. F., Geschichte des Kantons Uri. Schwyz, 1862. S. 609—615.

[192] Protokoll der Landsgemeinde vom 6. 5. 1849. Bl. 205 f.

[193] *Lusser* K.F., a.a.O., S. 638—640; 2. Ldb, V, S. 3—40.

der Regierung auf 9 und übertrug alle Wahlen der Landsgemeinde [194]. Der Kompetenzbereich glich demjenigen einer modernen Regierung. Die Erledigung der minder wichtigen und die Vorberatung der wichtigen Geschäfte oblagen jedoch sechs untergeordneten Verwaltungskommissionen von drei bis sechs Mitgliedern. Sie wurden vom Landrate gewählt und setzten sich aus Regierungs- und Landräten zusammen. Präsident war immer ein Regierungsrat. Die Kommissionen waren: Standes-, Militär-, Finanz-, Polizei-, Baukommission und Kommission des Innern [195]. Daneben wirkten der Erziehungsrat und der Diözesanrat als nebengeordnete Verwaltungsbehörden für das Schul- und Staatskirchenwesen [196]. Auch die Zentralarmenpflege bestand weiterhin, nur wurde diese dem Bezirke Uri unterstellt [197]. Durch die eidgenössische Handels- und Gewerbefreiheit, das eidg. Postregal und die Aufhebung der Zölle wurden viele Kommissionen und Ämter v. a. im Bereiche des Pass-, Schiffahrts-, Zoll-, Sust- und Postwesen überflüssig. Anderseits zwangen Bundesgesetze den Kanton, neue Ämter zu schaffen, so das Kreiskommando mit den Sektionschefs [198], die Zivilstandsämter [199] und das Kantonsforstamt [200]. Aus kantonaler Hoheit entstanden vor allem 1865 das Amt des fest besoldeten Bauinspektors [201] und 1874 dasjenige des Staatskassaadjunkten [202]. Von besonderer Bedeutung war die 1886 erfolgte Aufteilung der Kantonskanzlei in eine Standes-, Hypothekar-

[194] Protokoll der Landsgemeinde vom 1. 5. 1881; *Stadler* Johann, Landammann und Ständerat Gustav Muheim. Altdorf, 1972. S. 26—27.

[195] KV 1850, Art. 63; Gesetz über die Organisation und Aufstellung von Kommissionen für Besorgung der schiedenen Verwaltungsfächer, unter Oberleitung der Regierung, vom 17. 5. und 3. 10. 1850 (2. Ldb, V, S. 49—51); Reglement vom 8. 8. 1850 (2. Ldb, V, S. 95 ff).

[196] KV 1850, Art. 64—65.

[197] KV 1850, Art. 88.

[198] *Roubik* Peter, Die Organisation und die kantonalen Behörden und Aemter des Urner Militärwesens im 19. und 20. Jh. Ms. 1975 im St.A. Uri, S. 52—54.

[199] Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz btr. Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 9. 11. 1875 (Amtsbatt Uri 1875, S. nach 410).

[200] Schaffung der neuen Stelle 1876 in LL 14/287 a; erste Wahl am 27. 2. 1877 in LL 15/260; vgl. *Stadler* Johann, a.a.O., S. 26.

[201] Schaffung der Stelle 1865 in LL 13/211.

[202] Schaffung der Stelle 1874 in LL 15/137.

und Gerichtskanzlei [203]. Dadurch und durch die Schaffung aller anderen vollamtlichen Staatsstellen wurde die zentrale, durch die Kanzlei betreute Aktenführung in verschiedene Registraturen aufgesplittert. Die Gerichtsverfassung wurde v. a. durch ein Kriminalgericht [204] ergänzt, wodurch das alte Postulat nach einer ratsunabhängigen Strafjustiz erfüllt wurde. Der traditionelle Malefizlandrat blieb zwar noch bis 1880 bestehen, hatte aber seine umfassende Strafkompetenz eingebüsst und war im wesentlichen zur Begnadigungsinstanz herabgesunken [205]. Den Zugang zu den Zivilgerichten erschwerten die 1851 geschaffenen Vermittlerämter [206]. In den Ammanngerichten [207] von Uri und Ursern lebte in gewisser Weise das alte Orts- oder Gassengericht weiter, bis es 1879 abgeschafft und in Uri durch das Siebnergericht [208] ersetzt wurde, um der Flut der Gerichtsfälle in der Gotthardbahnbauzeit Herr zu werden.

Die Bezirke [209] widerspiegelten den Behörden- und Verwaltungsaufbau des Landes. Es gab die Gemeinde, den Rat, den engeren Rat [210], den Ammann und Statthalter, den Säckelmeister, der immer zugleich Bauherr war, die Wuhrgerichte, die Armenpflege Uri, ferner zahlreiche besondere Verwaltungskommissionen [211]. Bis 1879 wurden die Kanzleiarbeiten von den Landschreibern besorgt. 1879 richtete man zur Entlastung des Bezirkssäckelmeisters in Uri ein besonderes Büro mit einem Schreiber ein, was der Beginn der Bezirkskanzlei mit eigener Aktenführung und einem eigenen Archiv war [212].

Misst man die Behörden- und Verwaltungsorganisation von 1850—1888 an den oben entwickelten drei Kriterien, erscheint sie als unausgereift, jedoch als wichtiges Wegstück zur Lösung der gestellten Pro-

[203] Verordnung btr. die Organisation der Kantonskanzlei vom 30. 3. 1886 (3. Ldb, I, S. 184 ff).

[204] KV 1850, Art. 73.

[205] KV 1850, Art. 54. Nach seiner Abschaffung 1880 (LG-Prot. 2. 5. 1880, Bl. 384) ging seine Kompetenz auf den gewöhnlichen Landrat über.

[206] Gesetz zur Aufstellung von Vermittlern für Zivilstreitfälle vom 4. 5. 1851 (2. Ldb, V, S. 142 f).

[207] KV 1850, Art. 86, lit. b.

[208] LG-Prot. 1879, Bl. 380; *Stadler* Johann, a.a.O., S. 100 f.

[209] KV 1850, Art. 77 ff.

[210] KV 1850, Art. 85, Abs. 3; Beschluss über Aufstellung eines engeren Bezirksrates von Uri vom 25. 5. 1850 und 5. 6. 1852 (2. Ldb, V, S. 52f).

[211] Staatskalender 1850—1888.

[212] Bezirksratsbeschlus vom 28. 5. 1879 (Amtsblatt Uri 1879, S. 220).

bleme hin. Die neuzeitlichen, liberalen Forderungen wurden zum grossen Teil schon 1847 und dann 1850 durch die Schaffung des ratsunabhängigen Kriminalgerichtes erfüllt. Aus alter Zeit blieb das Stimmrecht der Regierungsräte und die Präsidentschaft des Landammanns im Landrat [213]. Man sagte jedoch mit Recht, dass das Gewicht der Regierung in der Legislative mehr von ihrem Wort als ihrer Hand abhänge [214]. Die Schlagkraft und Einheitlichkeit der ausführenden Gewalt wurde jedoch nur in beschränktem Masse verstärkt. Die Schaffung des Regierungsrates war zweifellos ein Fortschritt. Durch die Belassung des Vormundschafts- und Armenwesen bei den Bezirken, wo es verwurzelt war und vor 1850 den Bodenrat stark belastete, wurde die neue Regierung einer grossen Bürde enthoben. Auch die umfangreiche richterliche und strafrichterliche Tätigkeit des alten Bodenrates wurde durch die neue Gerichtsverfassung und die Zivilprozessordnung von 1852 der Exekutive abgenommen [215]. Die vielen untergeordneten Verwaltungskommissionen hemmten jedoch den Geschäftsgang. Und noch immer war die Regierungsgewalt geteilt, indem der Erziehungs- und Diözesanrat als nebengeordnete Behörden amteten. Auch die Bezirksbehörden mit ihren ausgedehnten übertragenen Staatsaufgaben waren in gewissem Sinn eine Doppelspurigkeit und verkomplizierten und beeinträchtigten die Exekutive. Am unausgereiftesten aber war die rechtliche Stellung der Bezirke und ihr Verhältnis zum Staat. Die gleichberechtigte Integration des Hochtales Ursern in den Kanton konnte vervollständigt werden [216]. Die Bezirke jedoch waren einerseits Allmendgenossenschaften. An den Gemeinden waren nur Bezirksbürger stimmberechtigt, auch in die Räte konnten nur Bürger gewählt werden [217]. Andererseits behielten die Bezirke von ihren ehemals staatlichen Kompetenzen einen Teil, oder mit anderen Worten, sie waren Glieder im dezentralen Staatsaufbau. Dies vor allem im Vormundschafts-, Armen-, Gemeinde-, Jagd- und Fischereiwesen. Aufgaben und Pflichten wurden nach 1851

[213] KV 1850, Art. 44.

[214] *Stadler* Johann, a.a.O., S. 84; vgl. *Bigger* Ernst, Das Prinzip der Trennung der Gewalten im Kanton Uri. Diss. iur. Bern 1949.

[215] *Stadler* Hans, Die Gerichtsverfassung des Kantons Uri 1803—heute. Ms. 1974 im St.A. Uri. S. 22 f.

[216] Anrecht auf eine Vertretung in der Regierung, im Erziehungsrat, Diözesanrat, Kantonsgericht (KV 1850, Art. 58, 65, 66, 68).

[217] KV 1850, Art. 77, 83.

durch eine Neunerkommission ausgeschieden, wodurch v. a. der Bezirk Uri bedeutende Strassen- und Wasserbaulasten zu tragen hatte [218]. Der dieser Doppelstellung innewohnende Widerspruch, der Interessenkonflikt zwischen den Korporationsbürgern und den wachsenden Ansprüchen des Staates an die Bezirke waren die Haupttriebfedern in der Weiterentwicklung der Behörden- und Verwaltungsorganisation Uris.

IV. UNTER DER KANTONSVERFASSUNG VON 1888

Am Unschuldige-Kinder-Landrat von 1885 stellte alt Landammann Josef Arnold die Motion, den Staatsorganismus zu vereinfachen, vor allem in Bezug auf die Bezirke. Dies war der entscheidende Schritt, welcher zur Totalrevision der Verfassung führte. Sie wurde 1887/88 durch einen von Gustav Muheim geleiteten Rat vorgenommen. Das Volk stimmte 1888 dem neuen Grundgesetz zu [219].

Der Landsgemeinde blieb ihre beherrschende Stellung als oberste Gewalt erhalten. Sie war allerdings in der Revisionsbewegung nicht unangefochten. Ursern und Wassen hätten sie gerne zu Fall gebracht [220]. Das Vorhaben glückte erst 1928, als sich die Landsgemeinde selber aufhob, wobei wieder Ursern nicht unwesentlich an deren Abschaffung beteiligt war [221].

Als Legislative amtete weiterhin der Landrat. Die Regierung gehörte ihm aber nur mehr mit beratender Stimme an.

Die Exekutive bestand neu aus einem vom Volke gewählten, siebengliedrigen Regierungsrat. Die Titel der vorsitzenden Herren, mit Ausnahme desjenigen des Landammanns und des Statthalters, wurden nicht mehr weitergeführt. Sie waren ohnehin im Laufe der Zeit teilweise zu

[218] KV 1850, Art. 23—25; Verordnung über die Bestellung der Neunerkommission vom 2. 4. 1851 (2. Ldb, V, S. 128 ff); vgl. *Stadler* Johann, a.a.O., S 78—83; *Stadler* Hans, Die Ausscheidung der Bezirke Uri und Ursern aus dem Staatsverbande anlässlich der KV-Revision 1887/88. Gfr 124, 1971, 358—372; *Weber* Alfred, Die rechtliche Stellung der Korporation Uri im Kanton. Altdorf, 1952.

[219] *Stadler* Johann, a.a.O., S. 70 ff.

[220] Urner Wochenblatt 1913, Nr. 48.

[221] Urner Wochenblatt 1928, Nr. 19; *Schaller* Rudolf, Die Abschaffung der Landsgemeinde von Uri und ihre staatsrechtlichen Folgen. Diss. iur. Basel 1943.

blossen Ehrentiteln herabgesunken [222]. Die Geschäfte, welche die Regierung nicht direkt erledigte, verteilte sie nach dem Direktorialsystem unter die Mitglieder. Dadurch wurden die untergeordneten Verwaltungskommissionen aufgehoben. Als beigeordnete Verwaltungsbehörde blieb nur mehr der Erziehungsrat, bis auch dieser 1968 dem Regierungsrate unterstellt wurde [223]. Die Bezirke Uri und Ursern wurden aus dem Staatsverband ausgeschieden, und die Allmenden und übrigen Güter wurden ihnen «als reines Korporationsgut, ohne irgend welche Staatsansprüche», zugewiesen [224]. Ihre bis dahin ausgeübten staatlichen Aufgaben wurden teilweise, v. a. im Strassen- und Flussbauwesen [225], dem Kanton, teilweise, v. a. im Armen- und Vormundschaftswesen [226], den Gemeinden zugewiesen. Aufgrund des in Uri 1882 eingeführten festen Gemeindebürgerrechtes und der hierauf erstellten Bürgerregister verteilte man den Zentralarmenfond, wodurch die Bezirksarmenpflege 1889 gegenstandslos wurde [227]. Ursern jedoch war, aus Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, gestattet, die Armengüter unausgeschieden zu verwalten, sodass das Armenwesen wie vordem Aufgabe des gesamten Tales blieb, bis es 1974/75 seine Gemeindeorganisation aus freien Stücken derjenigen des Unterlandes anglich [228].

Die eigentliche Staatsverwaltung wies nach dem Revisionsgewitter von 1887/88 eine einfache und klare Struktur auf. Die meisten Geschäfte wurden von den Departementsvorstehern selbst erledigt oder zu Handen des Regierungsrates bearbeitet. Hiezu war jeder Direktion ein Landschreiber aus der Standeskanzlei beigegeben. Den Departementen untergeordnete Ämter mit selbständigem Wirkungskreis gab es nur wenige: Staatsanwaltschaft, Verhöramt, Polizeikorps, Strafanstalt, Kreiskommando, Staatskasse, Bauinspektorat mit den Strassenmeistern,

[222] Der Pannerherr und der Landeshauptmann hatten im Heer keine Funktion mehr.

[223] Der Erziehungsrat übernahm auch die Funktion des Diözesanrates (KV 1888, Art. 64); Amtsblatt Uri 1968, S. 326, 426.

[224] KV 1888, Art. 43; vgl. die in Anm. 218 ausgeführte Literatur.

[225] KV 1888, Art. 11, 35.

[226] KV 1888, Art. 77, 82.

[227] Stadler Johann a.a.O., S. 155 f.

[228] *Regli* Robert, Die staatsrechtliche Ordnung von Ursern. In: Ursern, das imposante Hochtal zwischen Gotthard, Furka und Oberalp in Wort und Bild. Bern, 1978. S. 56 f.

schliesslich das Forstamt [229]. Wachsende Ansprüche des Urner Volkes und insbesondere Aufgabenübertragungen seitens des Bundes verlangten jedoch in den letzten neunzig Jahren immer neue Amtsstellen und immer mehr Beamte. Schwergewichte dieser Entwicklung fallen in die Jahre während und nach dem ersten und zweiten Weltkrieg und vor allem in die beiden letzten, hochkonjunkturellen Jahrzehnte. Die wichtigsten Ursachen der Ausdehnung der Verwaltung in materieller Hinsicht waren: der Vollzug des eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (1891) [230], die Loslösung des Archives von der Kanzlei (1906) [231], der Vollzug des eidg. ZGB im Notariatswesen (1911) [231*] und Grundbuchwesen (1910/11) [232], der Ausbau der Lebensmittelpolizei durch den Lebensmittelinspektor, das Urschweizer Labor und die örtlichen Gesundheitsorgane (1909) [233], das Einigungsamt (1918) [234] und das Arbeitsamt (1920) [235], das Amt des Kantonstierarztes (1921) [236], die Motorfahrzeugkontrolle (1933) [237], das Kantonsarztamt (1941) [238], die Jugendanwaltschaft (1941) [239], die Verselbständigung der Steuerverwaltung (1946) [240], der Aufbau der Ausgleichskasse Uri

[229] Staatskalender 1889/90.

[230] Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 3. Mai 1891 (3.Ldb, III, S. 171 ff).

[231] Verordnung btr. das Staatsarchiv und den Archivar vom 6. 5. 1906 (3. Ldb, VI, S. 271 ff).

[231*] Verordnung über das Notariat vom 9. 10. 1911 (3. Ldb, VII, S. 131 ff).

[232] Verordnung über die Errichtung eines Grundbuchbereinigungsamtes vom 30. 5. 1910 (3. Ldb, VII, S. 25 ff); EG ZGB Art. 151 ff (3. Ldb, VII, S. 103 f).

[233] Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz btr. den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. 12. 1905, vom 8. 11. 1909 (3. Ldb, VI, 439 ff).

[234] Verordnung über die Errichtung eines kantonalen Einigungsamtes vom 8. 4. 1918 (3. Ldb, VIII, S. 168 ff).

[235] Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz btr. die Arbeit in den Fabriken, vom 16. 4. 1920 (3. Ldb, VIII, S. 344 ff); Staatskalender 1919/1920.

[236] Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz btr. die Bekämpfung der Tierseuchen, vom 3. 11. 1921 (3. Ldb, VIII, S. 482 f).

[237] Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeugverkehr und Fahrradverkehr, vom 9. 3. 1933 (3. Ldb, X, S. 177 ff).

[238] Schaffung der Stelle eines Amtsarztes, 28. 10. 1941 (3. Ldb, XI, S. 134 f).

[239] EG Strafgesetzbuch vom 4. 5. 1941, Art. 51 (3. Ldb, XI, S. 95); Amtsblatt Uri 1946, S. 22.

[240] Staatskalender 1956; *Aebersold* Rolf, Die Entwicklung des Urner Finanzwesens 1803—1975. Ms. 1975 im Staatsarchiv Uri. S. 77.

(1940, 1948) [241], der Natur- und Heimatschutz (1946) [242], die Fachstelle für Feuerwehrwesen (1963) [243], das Amt für Zivilschutz und die Fachstelle für bauliche Massnahmen im Zivilschutz (1965) [244], das Gewässerschutzamt (1968) [245], der Ausbau des Erziehungswesens (1968—1973) [246], die Datenverarbeitungszentrale (1971) [247], die kantonale Planungsstelle (1974) [248], die Verselbständigung der Zentralstelle für Heimatarbeit, Preiskontrolle und Mietpreisschlichtung (1977) [249]. Eine ständige Personalvermehrung erfolgt durchwegs in den meisten alten und neuen Verwaltungsabteilungen, in erster Linie im Bau- und Polizeiwesen. Die gewaltige Entwicklung seit 1890 zeigt sich in der Gegenüberstellung folgender Zahlen:

	1890	1978
Einnahmen/Ausgaben des Kt. Uri (aufgerundet)	325 000.—	300 000 000.—
Staatsangestellte	25	330
Regierungsräte im Nebenamt	7	7

[241] Rechenschaftsberichte der Urner Staatsverwaltung 1940/41 und folgende; Verordnung btr. die Einführung des Bundesgesetzes über die AHV vom 26. 4. 1948 und Reglement für die Ausgleichskasse Uri vom 27. 9. 1948 (Urner Rechtsbuch 20.2411 und 20.2412).

[242] Verordnung btr. Natur- und Heimatschutz vom 8. 11. 1945 (3. Ldb, XI, S. 367 ff); Bestellung der Kommission am 6. 5. 1946 (Amtsblatt Uri 1946, S. 471).

[243] Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerlöschwesen im Kanton Uri, vom 26. 5. 1963 (Urner Rechtsbuch 30.3111, Art. 6).

[244] Vollziehungsverordnung zu den eidg. Vorschriften btr. Zivilschutz, vom 8. 4. 1965 (Urner Rechtsbuch 3.6201, Art. 7 f).

[245] Verordnung über den Gewässerschutz, vom 23. 4. 1968 (Urner Rechtsbuch 40.4315, Art. 5).

[246] Vollamtliches Schulinspektorat 1968 (Amtsblatt Uri 1968, S. 842); Amt für berufliche Ausbildung (früher Lehrlingsamt) 1968 aufgrund der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Berufsausbidung vom 1. 3. 1968, Art. 17 (Urner Rechtsbuch 70.1111); vollamtliche Berufsberatung 1971 (Amtsblatt Uri 1969, S. 1022; 1971, S. 571); schulpsychologischer Dienst 1971 (Amtsblatt Uri 1971, S. 1177); Amt für Turnen und Sport 1973 aufgrund der Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. 12. 1972 (Urner Rechtsbuch 10.4111).

[247] Staatskalender 1974/75, S. 58.

[248] Staatskalender 1976/77, S. 57.

[249] Regierungsratsbeschluss Nr. 1902 vom 21. 11. 1977.

Um die Regierung und die Direktionsvorsteher zu stärken, und das gestörte Gleichgewicht in etwa auszugleichen, drängte sich die Schaffung eigentlicher Stabsstellen auf. So entstand 1960 der Rechtsdienst [250], und die Departementssekretariate, welche noch mit der Standeskanzlei verbunden oder nebenamtlich waren, wurden 1969—1978 verselbständigt und ausgebaut [251]. Wegen dieser Aufsplitterung musste die zentrale Kanzleiregistratur aufgegeben und zu einer dezentralen Aktenführung mit koordinierten Registraturplänen übergegangen werden [252].

Werfen wir einen letzten Blick auf die Gerichtsorganisation seit 1888. Sie baute auf den Instanzen auf, wie sie schon die Kantonsverfassung von 1850 geschaffen hatte: Obergericht, Kriminalgericht, Kreisgericht Uri und Ursern. Nur die niedere Gerichtsbarkeit wurde neu gestaltet und Ausschüssen der beiden Kreisgerichte, den sog. Gerichtskommissionen, zugewiesen [253]. 1912 erhielten die Präsidenten der Kreisgerichte einzelrichterliche Kompetenzen. Das Kriminalgericht wurde 1924 aufgehoben, sodass nun die beiden Landgerichte sowohl in Zivil- wie Straffällen stets erste Instanz waren. Durch die Revision der Strafprozessordnung 1969 erhielt der Staatsanwalt die Möglichkeit, bei kleineren Vergehen appellable Strafbefehle zu erlassen. Nebst dieser eigentlichen Gerichtsbarkeit wurde den judikativen Instanzen eine Menge besonderer richterlicher Funktionen und eine gewisse Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen: die Jugendstrafrechtspflege, das Versicherungsgerichtswesen, die Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs, das Steuerrekurs- und AHV-Rekurswesen.

Mit der Verfassung von 1888 tat Uri den abschliessenden Schritt in die Neuzeit. Die drei grossen verfassungspolitischen Probleme, welche sich dem Lande im 19. Jh. stellten, fanden ihre Lösung. Die Korporationen erhielten den ihrem Selbstverständnis entsprechenden Platz, Regierung und Verwaltung wurden einfach und leistungsfähig ausgestaltet, demokratisch-neuzeitliche Postulate fanden Berücksichtigung.

[250] Landratsbeschluss vom 24. 10. 1960.

[251] Erziehungssekretariat 1968 (Amtsblatt Uri 1968, S. 842); Gemeinde- und Gewerbesekretariat 1969; Justizsekretariat 1971; Landwirtschaftssekretariat 1973 (RRB Nr. 1808 vom 6. 11. 1972); Armen-, Vormundschafts- und Gesundheitssekretariat 1978 (RRB Nr. 1353 vom 11. 8. 1978).

[252] RRB Nr. 412 vom 25. 3. 1974.

[253] KV 1888, Art. 65 ff. Vgl. *Stadler* Hans, Die Gerichtsverfassung des Kantons Uri 1803—heute. Ms. 1974 im St.A. Uri. S. 31 ff.

Heute droht die vor bald 100 Jahren gezimmerte Regierungs- und Verwaltungsorganisation ins Wanken zu geraten. Die Vermehrung und Ausweitung der Staatstätigkeit rufen Reorganisationsmassnahmen. Die Regierung setzte deshalb 1970 eine Expertenkommission zur Überprüfung der Sachlage ein. Ihr Bericht vom 15. März 1972 liegt heute bei einer verwaltungsinternen Arbeitsgruppe. Das Ziel der Bemühungen ist eine neue Verordnung für die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Im Wechsel der Geschichte von Uris Behörden- und Verwaltungsorganisation blieb stets die demokratische Staatsform erhalten.

Kern der demokratischen Institutionen Uris waren die Landsgemeinde und der Landammann, welche beide im Verlaufe des 13. Jh., die Landsgemeinde bei rechtsvergleichender Forschung wahrscheinlich schon früher, fassbar sind. Der Landammann war der Führer und Sachwalter des Volkes. Als Folge des Niederganges der mittelalterlich-feudalen Herrschafts- und Gesellschaftsformen im 14. Jh. entstanden der Rat, die Gerichte und die höheren Landesämter. Spätestens Ende des ersten Viertels des 15. Jh. war dieses Gerippe der urnerischen Demokratie ausgebildet. Die Kompetenzen zwischen den verschiedenen Institutionen waren allerdings beileibe nicht klar ausgeschieden, und eine Gewaltentrennung war der damaligen Zeit noch fremd. Das demokratische Leben, wie es uns in den ältest überlieferten Protokollen des 16. Jh. vor Augen tritt, war ein ausgesprochen offenes und lebhaftes. Ordentliche und ausserordentliche Landsgemeinden und Versammlungen von Rät und Landleuten waren beinahe zahlreicher als gewöhnliche Rats- und Landratssitzungen. In der Mitte des 16. Jh., in einer Zeit des Konfessionalismus und der politisch-diplomatischen Geheimnistuerei, entstanden der geheime Rat und der geheime Kriegsrat. Sie beeinträchtigen die reine Form der Demokratie, insbesondere auch deshalb, weil sie in späterer Zeit zu lebenslänglichen Ämtern mit dem Recht der Selbstkooptation wurden. Erst 1847, unter dem Druck der Sonderbundskriegsereignisse, konnten diese Auswüchse des aristokratischen Ancien Régimes beseitigt werden. Im Verlaufe des 19. und 20. Jh. erfuhren die demokratischen Institutionen eine Umgestaltung nach den modernen Ideen der Gewaltentrennung, der Repräsentativität und der ausschliess-

lichen Zuständigkeit in ihrem Bereiche. Es war dies eine juristisch-logische Reflexion und Durchleuchtung dessen, was schon im Mittelalter aus dem Wesen der Demokratie geboren worden war: Das Volk und der Landrat als Legislative, der Regierungsrat als Exekutive, die Gerichte als Judikative.

Anteil an der urnerischen Demokratie hatten vorerst nur die Landleute. Die Hintersassen und die abhängigen Landschaften hatten keinen Zugang zu Gemeinde und Rat. Die Mediation dehnte die politischen Rechte auf das Hochtal Ursern aus, und die Bundesverfassung von 1848 schrieb vor, dass jeder Schweizerbürger die gleichen Rechte haben müsse.

Die Zuständigkeit der Demokratie war in alter Zeit sehr umfassend, indem sowohl die äussere Politik wie auch die innere Landesverwaltung und die Korporationsgüter ihrem Geschäftskreis zugehörten. Es scheint, dass das Interesse des einfachen Volkes am grössten war bei den existenznahen Fragen der Wald-, Allmend- und Alpnutzung. Waren doch noch im 18. Jh. zwischen zehn bis zwanzig Siebengeschlechtsbegehren an einer einzigen Nachgemeinde keine Seltenheit. Die Mediation brachte den ersten Einbruch in den demokratischen Zuständigkeitsbereich, indem sämtliche Vogteiverwaltungen aufgehoben wurden. Die folgenschwerste Änderung war dann natürlich die Gründung des Bundesstaates, welcher sich in der Verfassung von 1848, erneut von 1874 und laufend in zahlreichen Partialrevisionen eine grosse Zahl ursprünglich kantonaler Kompetenzen zuschob. Um so aufmerksamer wachte das Volk über die Wahrung der ihm verbliebenen Gewalt und missbilligte in demokratischer Aufwallung, wenn die Regierung oder der Landrat in die alten Gewohnheiten der Landsgemeinde eingriff, sei es im Bereich der Wahlen, der Schaffung neuer Beamtungen und der Krediterteilung oder der Rechtssetzung. Die Verfügung über die Bürgergüter wurde jedoch schon in der Mediation der Landsgemeinde entzogen und den nutzungsberechtigten Landleuten vorbehalten. Das verursachte den langwierigen, erst 1888 abgeschlossenen Prozess, die beiden Bezirke Uri und Ursern aus dem Staatsverbande auszuscheiden und als selbständige Korporationen zu konstituieren. In ihnen lebt ein nicht unwesentlicher Teil alt-urnerischer Demokratie in ungebrochenem Gehalt und in ungebrochener Gestalt weiter.

Wir betrachteten parallel zu den demokratischen Institutionen die Entwicklung der Landesverwaltung. Die Landschreiber und Weibel waren die ältesten Amtsleute mit zentralen Dienstfuktionen. Daneben entwik-

kelte sich bis Ende des 18. Jh. eine grosse Zahl anderer Amtsleute als Folge einer ausgedehnten staatlichen Lenkung und Überwachung des Gewerbe- und Gesundheitswesens. Der Verwaltungsapparat dehnte sich in der ersten Hälfte des 19. Jh. erneut aus. Es war die Zeit der Spätblüte des Ancien Régimes mit erfolgreicher Förderung des Transitverkehrs durch Strassen und besseren Sust- und Zolleinrichtungen, des Post-, Schul- und Armenwesens. Der Bundesstaat mit der Handels- und Gewerbefreiheit und dem eidgenössischen Postregal führte zu einer Verkleinerung und Vereinfachung der Verwaltung. Die Einführung des Direktorialsystems und die Stärkung der Gemeinden durch die Kantonsverfassung von 1888 bildete den Höhepunkt einer kleinen und leistungsfähigen Administration. Das 20. Jh. liess jedoch, vor allem durch die Übertragung des Vollzugs zahlreicher Bundesgesetze, die Beamtenschaft wieder anschwellen, und zwar in einem noch nie dagewesenen Masse. Dies führte, wie wir sahen, zu ernsthaften Problemen und rief nach qualitativ neuen Lösungen in der Form der frisch geschaffenen Stabsstellen, um das Gleichgewicht zwischen der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zu wahren.

Abkürzungsverzeichnis

Blumer: *Blumer* J.J., Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. Zwei Teile in 3 Bänden. St. Gallen 1850—1859.

Denier: *Denier* Anton, Urkunden aus Uri. [Nr. 1—406.] In: Gfr 41—44, 1886—1889.

Ho: Hausordnung von Uri von 1665, Artikel 1—70. In: Erstes Landbuch, Ms. von 1792 im Staatsarchiv Uri.

1. Ldb: Landbuch von ca. 1608. Ohne weitere Angaben sind die Belege aus dem Ms. von 1792 im Staatsarchiv Uri entnommen. Abweichende Überlieferungen, v. a. das Ms. von 1790 im Staatsarchiv Uri, sind jeweils besonders vermerkt. Das Landbuch von ca. 1608 wurde von F. Ott nach einem Ms. von 1612, welches heute in der ZB Zürich ist, hrg. in der Zs. f. schweiz. Recht 12, 1864.

2. Ldb: Landbuch von Uri. Band I—VI. Flüelen, Altdorf, 1823—1864.

3. Ldb: Landbuch von Uri. Band I—XIII. Altdorf, 1892—1965.

LL Protokolle des Landrates Uri im Staatsarchiv Uri.

Nüscheler: *Nüscheler* Arnold, Die Gotteshäuser der Schweiz. Vierte Abt.: Bistum Konstanz, Archidiakonat Aargau, Dekanat Luzern. Gfr 47, 1892, 117—167.

RR Protokolle des Bodenrates Uri im Staatsarchiv Uri.

Sb: Satzungsbuch von Uri. St.A. Uri.

Wymann, Verzeichnis: *Wymann* Eduard, Verzeichnis der Amtsleute von Uri in den Jahren 1554 und 1555. Hist. Nbl. Uri 1926, S. 82—87.

Wymann, Schlachtjahrzeit: Wymann Eduard, Das Schlachtjahrzeit von Uri. Altdorf, 1916.

Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uri

I. Vor 1798

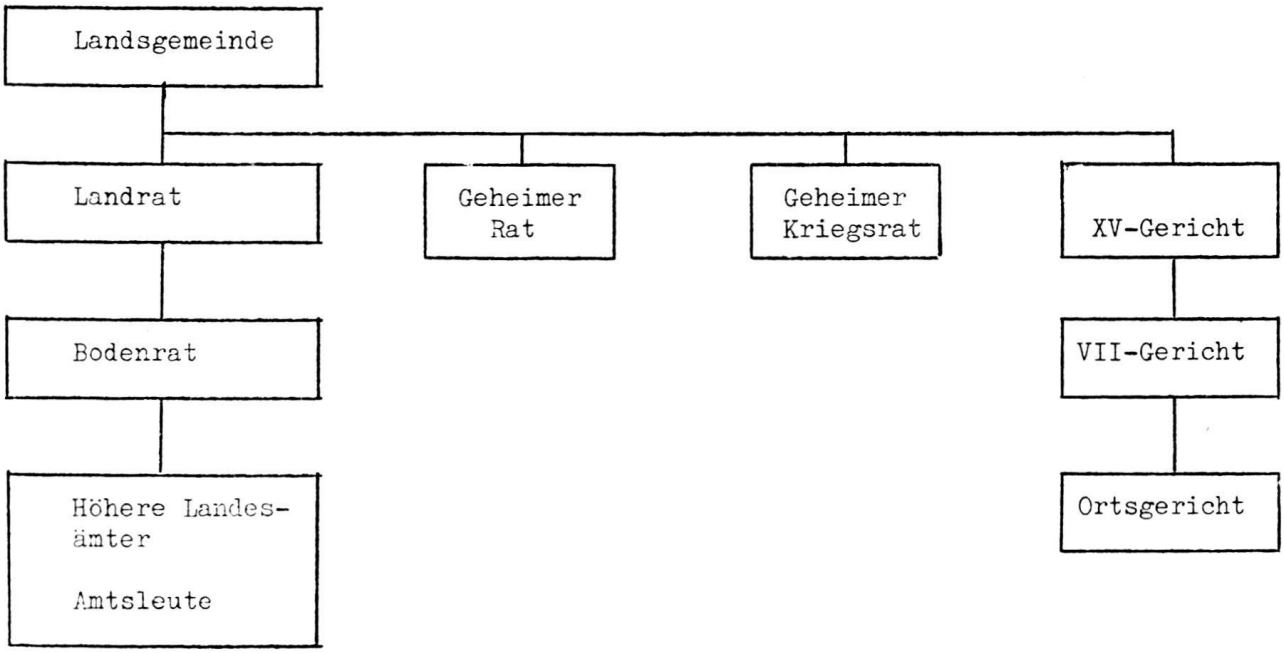

II. 1803 - 1847

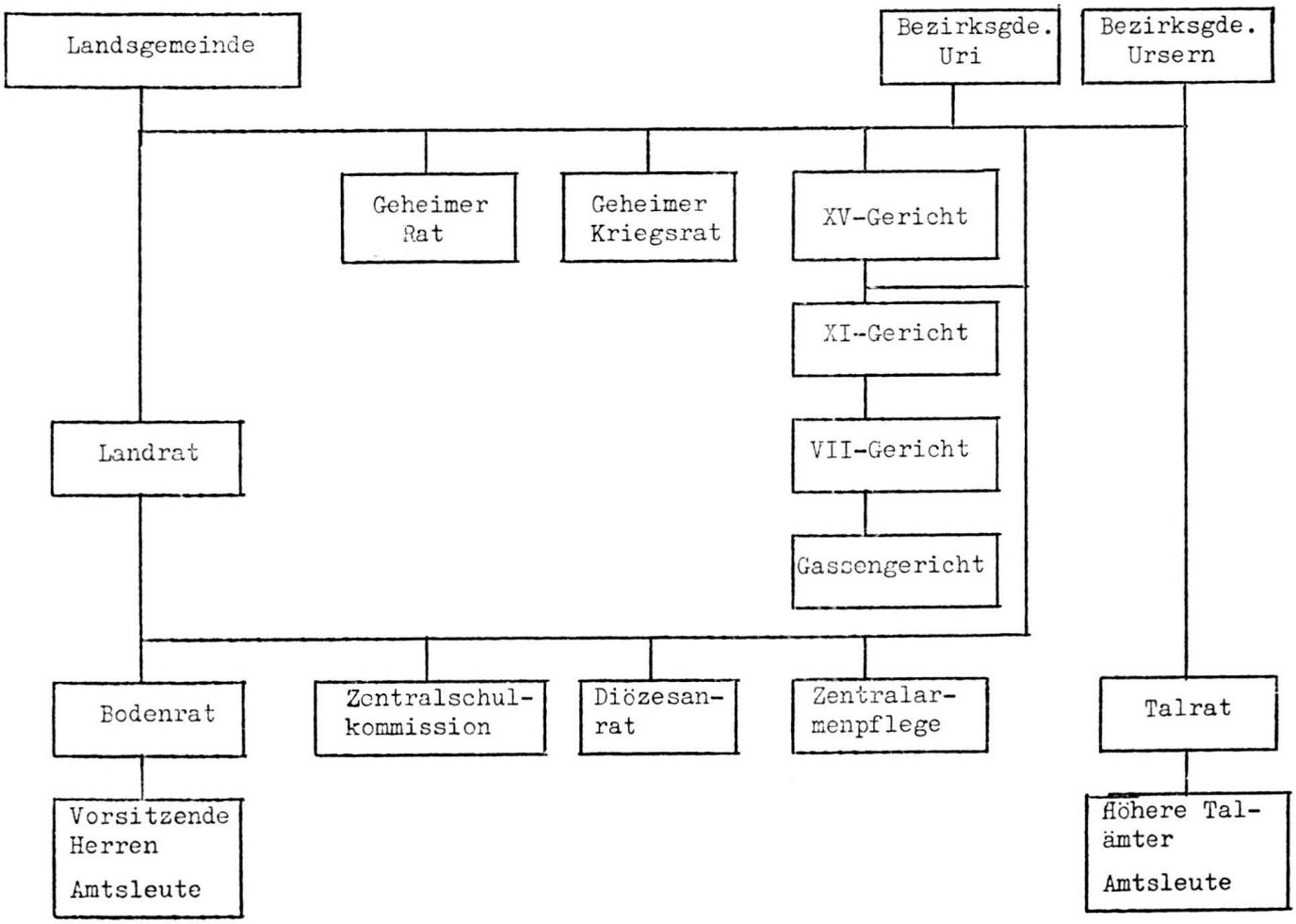

III. 1850 - 1888

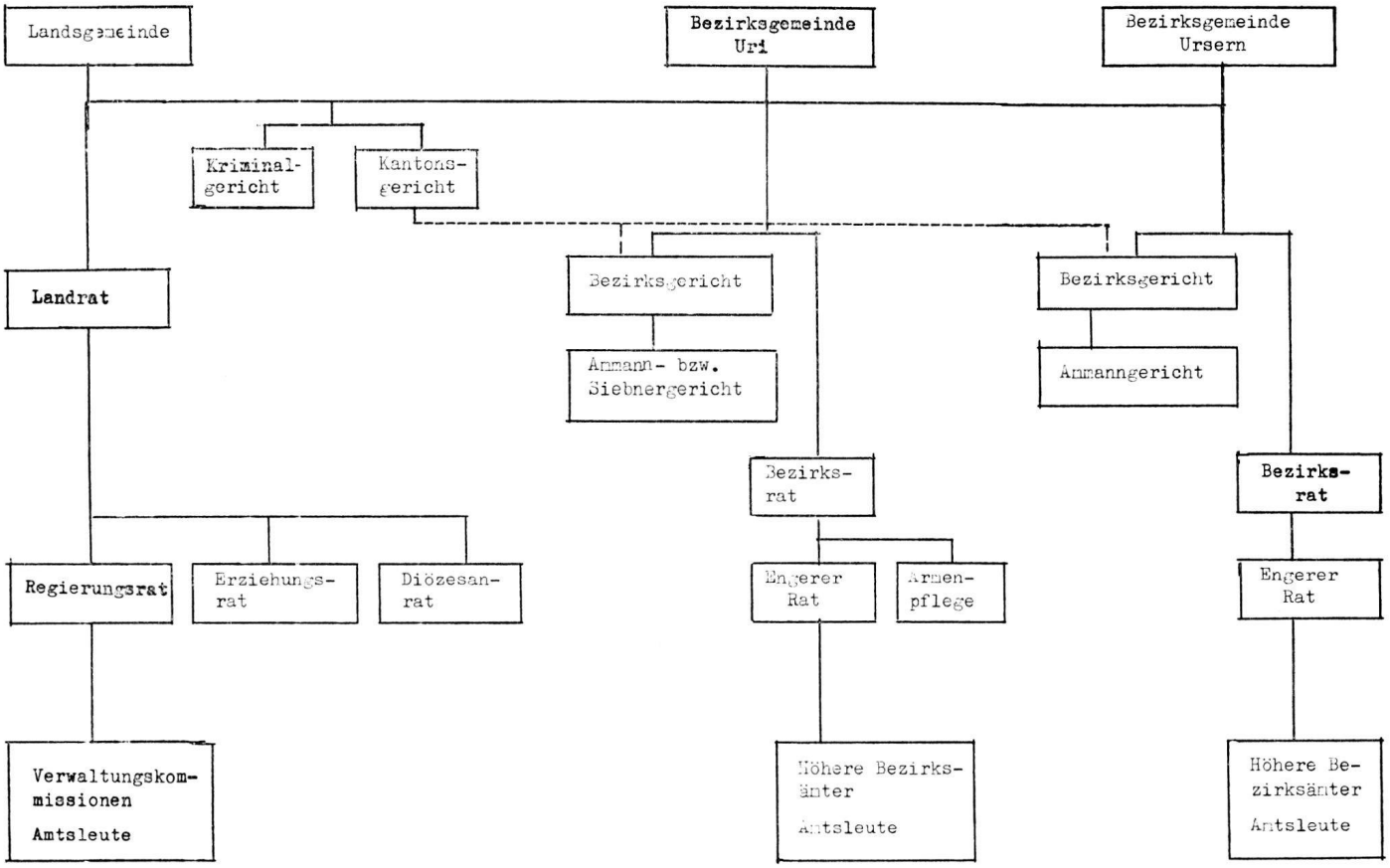
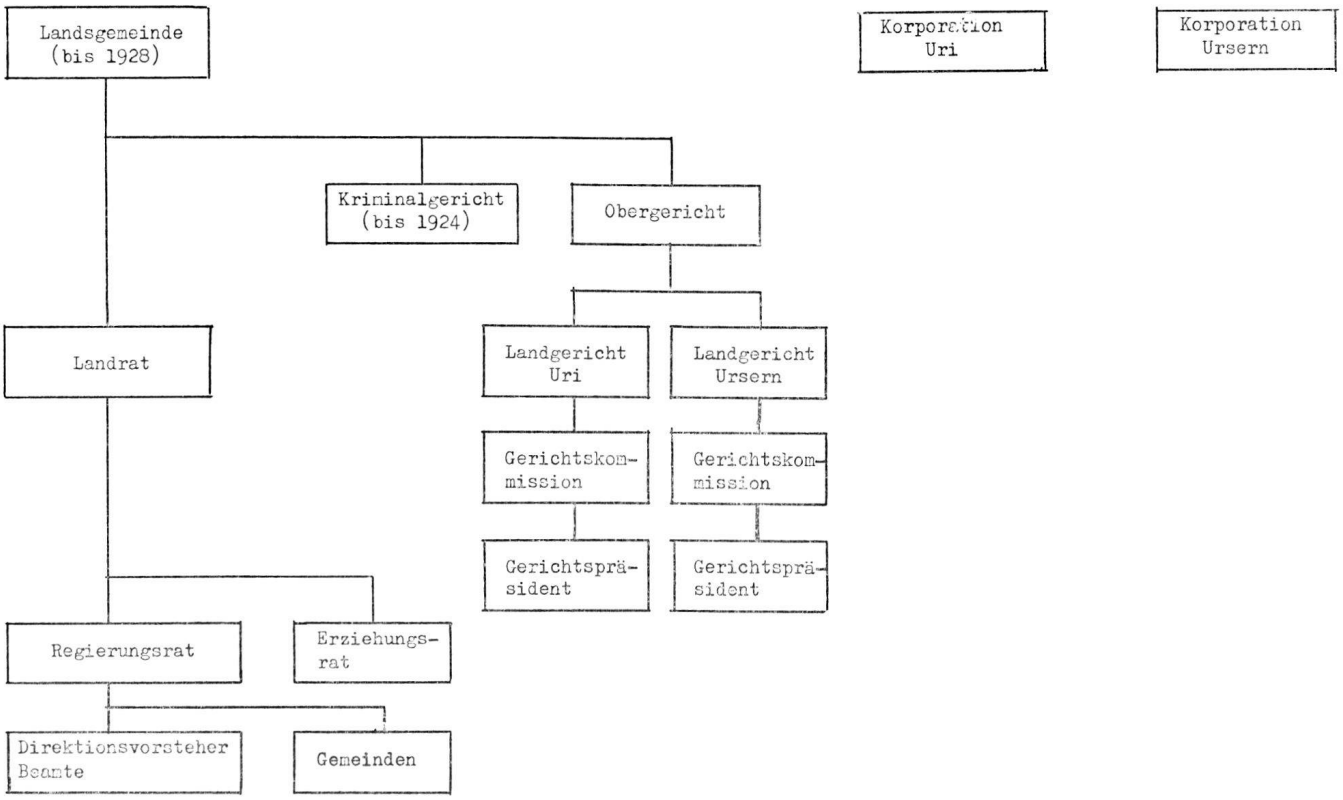
IV. 1888 - heute